



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 2007

Nummer 15

| Glied.-<br>Nr.                        | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                  | Seite |
|---------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2000<br>2005<br>2030<br>2031<br>20320 | 19. 6. 2007 | <b>Gesetz über das Personaleinsatzmanagement Nordrhein-Westfalen (Personaleinsatzmanagementgesetz NRW – PEMG NRW)</b> .....                                                             | 242   |
| 2000<br>2035<br>301                   | 19. 6. 2007 | <b>Gesetz zur Modernisierung des Justizvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVollMoG)</b> .....                                                      | 245   |
| 221                                   | 11. 6. 2007 | Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO) .....                                            | 246   |
| 221                                   | 6. 7. 2007  | Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2007/2008. ....                                   | 262   |
| 223                                   | 26. 6. 2007 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs. ....  | 248   |
| 7123                                  | 1. 2. 2007  | Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung von Meisterprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ (Straßenwärter-Meisterprüfungsregelung – StrWMPprüfungsR) .. | 249   |
| 7820                                  | 5. 6. 2007  | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz und der Düngeverordnung. ....                                                                                                | 257   |
| 788                                   | 5. 6. 2007  | Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (ZV-VSchDG) .....                                                                          | 257   |
| 93                                    | 19. 6. 2007 | <b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)</b> .....                                                               | 258   |

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2000  
2005  
2030  
2031  
20320

**Gesetz  
über das Personaleinsatzmanagement  
Nordrhein-Westfalen  
(Personaleinsatzmanagementgesetz  
NRW – PEMG NRW)  
Vom 19. Juni 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
über das Personaleinsatzmanagement  
Nordrhein-Westfalen  
(Personaleinsatzmanagementgesetz  
NRW – PEMG NRW)**

2000

**Artikel I  
Gesetz  
über das Personaleinsatzmanagement  
Nordrhein-Westfalen  
(Personaleinsatzmanagementgesetz  
NRW -PEMG NRW)**

**§ 1**

Einrichtung des  
Landesamtes für Personaleinsatzmanagement

(1) Das Landesamt für Personaleinsatzmanagement wird als eine dem Finanzministerium nachgeordnete Landesoberbehörde eingerichtet.

(2) Das Landesamt für Personaleinsatzmanagement kann Außenstellen einrichten.

(3) Das Finanzministerium bestimmt den Sitz des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement durch Rechtsverordnung.

**§ 2**

Zuständigkeit und Aufgabe

(1) Das Landesamt für Personaleinsatzmanagement ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Personaleinsatzmanagement hat die Aufgabe, den erforderlichen Stellenabbau durch landesweit flexiblen Personaleinsatz zu fördern und dazu geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zu veranlassen.

**§ 3**

Anwendungsbereich

Das Personaleinsatzmanagement findet auf die Landesverwaltung einschließlich der Justiz und Justizverwaltung sowie der Sondervermögen und der Landesbetriebe Anwendung. Ausgenommen sind die Geschäftsbereiche der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags, der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs sowie der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

**§ 4**

Personalisierung

(1) Die für die Personalführung zuständigen Dienststellen sind verpflichtet, zu den vom Finanzministerium festgelegten Terminen die im Haushaltsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen und Stellen, für deren Wegfall die Voraussetzungen eingetreten sind und die im maßgeblichen Einzelplan die Zahl der im Fälligkeitszeitraum zu

realisierenden kw-Vermerke durch reguläre Altersabgänge übersteigen, unter Berücksichtigung der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen einzelnen Beschäftigten zuzuordnen (Personalisierung). Entsprechendes gilt für Stelleneinsparungen, die die Landesregierung im laufenden Haushaltsjahr beschließt. Ausgenommen von der Personalisierung nach Satz 1 und 2 sind Planstellen und Stellen der Besoldungsordnung R. Für Planstellen und Stellen, für deren Wegfall die Voraussetzungen erst im Jahre 2008 eintreten, kann das Finanzministerium die Termine für die Personalisierung mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes festlegen.

(2) Die Personalisierung erfolgt auf der Grundlage von Sozialkriterien unter Berücksichtigung dienstlicher Belange. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die maßgeblichen Kriterien für die personelle Auswahl, insbesondere die Sozialkriterien, festzulegen und zu gewichten sowie Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Freiwillige Meldungen sind unter Beachtung dienstlicher Interessen zu berücksichtigen.

(3) Das Finanzministerium kann für einzelne Bereiche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Personalisierung zulassen.

(4) Die Dienststellen geben die Entscheidung über die Personalisierung den benannten Beschäftigten unverzüglich schriftlich bekannt.

**§ 5**

Versetzung der Beschäftigten

(1) Die Dienststellen versetzen unverzüglich die Beschäftigten, denen nach § 4 eine als künftig wegfallend bezeichnete Planstelle oder Stelle zugeordnet ist, zum Landesamt für Personaleinsatzmanagement. Die Versetzung dient einem dienstlichen Bedürfnis.

(2) Vor Erhebung einer Klage, die die Versetzung zum Landesamt für Personaleinsatzmanagement zum Gegenstand hat, findet keine Nachprüfung in einem Vorverfahren statt. § 126 Abs. 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1999 (BGBl. I S. 654) gilt entsprechend.

**§ 6**

Umsetzung der Planstellen und Stellen

Die nach § 4 personalisierten Planstellen und Stellen sind zum Landesamt für Personaleinsatzmanagement umzusetzen.

**§ 7**

Stellenbesetzung

(1) Planstellen und Stellen dürfen innerhalb des jeweiligen Geschäftsbereichs der Ressorts durch Versetzung oder Umsetzung besetzt werden, sofern damit keine Beförderung oder Höhergruppierung einhergeht. Im Übrigen richtet sich das Verfahren der Stellenbesetzung nach den folgenden Absätzen.

(2) Die Dienststellen melden dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement unverzüglich zur Besetzung vorgesehene Planstellen und Stellen in der Wertigkeit und mit dem Anforderungsprofil, in der sie frei werden oder neu eingerichtet worden sind. Sie sind, soweit haushaltsgesetzlich keine abweichende Regelung zur Stellenbesetzung getroffen ist, nach Maßgabe der folgenden Absätze mit Beschäftigten des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement zu besetzen. Eine ressortübergreifende Ausschreibung hat bis zum Abschluss des Verfahrens gemäß Absatz 3 zu unterbleiben.

(3) Das Landesamt für Personaleinsatzmanagement benennt den Dienststellen für die freien und besetzbaren Planstellen und Stellen eine Auswahl geeigneter Beschäftigter. Der Benennung hat eine Bekanntmachung dieser Planstellen und Stellen innerhalb des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement voranzugehen. Die für die Einstellungen zuständigen Dienststellen treffen eine Auswahlentscheidung. Im Falle einer Versetzung auf eine Stelle gleicher Wertigkeit ist einem auch unter Berücksichtigung von geeigneten, zeitlich ange-

messenen Qualifizierungsmaßnahmen geeigneten Beschäftigten des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement der Vorzug zu geben. Im Übrigen ist bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Beschäftigten des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement der Vorzug zu geben. Wird keiner der benannten Beschäftigten ausgewählt, hat die Dienststelle dies unverzüglich anhand objektiver Kriterien der Stellenbeschreibung gegenüber dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement schriftlich zu begründen. In diesem Fall ist dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement einmalig Gelegenheit zu geben, binnen drei Wochen Stellung zu nehmen oder alternative Personalvorschläge zu unterbreiten.

(4) Stellen oder Planstellen, die in dem Verfahren nach Absatz 3 unbesetzt geblieben sind, können von den Ressorts zur Besetzung mit unbefristet beschäftigten Landesbediensteten landesweit ausgeschrieben werden.

(5) Kann die Planstelle oder Stelle nicht in dem Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 besetzt werden, kann eine externe Ausschreibung erfolgen. Die Ausschreibung einer unbefristeten Stelle und deren Besetzung bedarf der Zustimmung des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement.

(6) Ausgenommen von der Meldeverpflichtung und Stellenbesetzung gemäß den Absätzen 2 bis 5 sind Planstellen und Stellen,

1. die benötigt werden für die Aufstockung des Beschäftigungsumfangs von Teilzeitbeschäftigten aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung,
2. die für Personen mit einer Befähigung für Lehrerlaufbahnen vorgesehen sind, es sei denn, es gibt eine haushaltsgesetzliche Verpflichtung zur Übernahme,
3. für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; für Stellen im Eingangsamt der jeweiligen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften bleibt die Meldeverpflichtung gemäß Absatz 2 Satz 1 unberührt,
4. die mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden,
5. die im Wege der Personalrotation zwischen der Staatskanzlei und bzw. oder den Ressorts besetzt werden sollen,
6. für Anwärtinnen und Bewerber, Auszubildende sowie Referendarinnen und Referendare,
7. deren Besetzung zur Erfüllung eines Rechtsanspruchs zwingend erforderlich ist.

Das Finanzministerium kann in besonders gelagerten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

(7) Unter Berücksichtigung berechtigter Belange der Personalentwicklung in den Dienststellen und in dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement können die Ressorts durch jährliche Vereinbarungen mit dem Finanzministerium festlegen, in welchem Umfang Beschäftigte des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement in Dienststellen der Ressorts dauerhaft aufgenommen werden. In diesem Fall können Ausnahmen von der Meldeverpflichtung und der Stellenbesetzung nach den Absätzen 2 bis 5 sowie von der Pflicht zur Personalisierung nach § 4 zugelassen werden.

(8) In Fällen, in denen eine Dienststelle entgegen den Absätzen 2 bis 5 eine Planstelle oder Stelle besetzt oder nicht meldet, wird eine freie Stelle des Ressorts mit entsprechender Wertigkeit in Abgang gestellt und das Personalausgabenbudget entsprechend reduziert.

(9) Für Anteile an Planstellen und Stellen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

## § 8

### Übergangseinsätze, Abordnungen

(1) Beschäftigte des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement können unter Beachtung der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen vorübergehend zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung der Landesverwaltung oder zur Vorbereitung einer Versetzungsentscheidung abgeordnet werden (Übergangseinsatz). Die vorrangige Vermittlung der Beschäftigten auf unbefristete

und freie Planstellen und Stellen gemäß § 7 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Dienststellen melden dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement unverzüglich für Übergangseinsätze geeignete Tätigkeiten oder Stellen, insbesondere

1. Aushilfstätigkeiten,
2. Vertretungen für Beschäftigte,
3. Stellen, die im Nachzug der Personalrotation zwischen der Staatskanzlei und bzw. oder den Ressorts befristet frei werden und
4. Projekte zur Verwaltungsmodernisierung oder andere Tätigkeiten, die Kosten senkend, Einnahmen steigend oder Qualität verbessernd wirken sollen.

(3) Das Landesamt für Personaleinsatzmanagement entscheidet im Einvernehmen mit den Dienststellen über die Geeignetheit und Dauer der Übergangseinsätze und benennt den Dienststellen eine Auswahl geeigneter Beschäftigter. Die Auswahlentscheidung treffen die Dienststellen.

(4) Übergangseinsätze zur Qualifizierung und Vorbereitung einer Versetzungsentscheidung werden in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden durchgeführt.

(5) Soweit eine Vermittlung gemäß § 7 oder ein Übergangseinsatz nicht in Betracht kommt, werden die Beschäftigten vorübergehend an die Dienststelle abgeordnet, bei der sie vor Versetzung zum Landesamt für Personaleinsatzmanagement beschäftigt waren.

(6) Das Finanzministerium kann Ausnahmen von der Meldepflicht nach § 8 Abs. 2 zulassen.

## § 9

### Verwendung und Vermittlung außerhalb der Landesverwaltung

(1) Das Landesamt für Personaleinsatzmanagement kann seinen Beschäftigten mit deren Zustimmung Tätigkeiten außerhalb der Landesverwaltung vermitteln. Es kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Anreizsysteme schaffen, diese Tätigkeiten aufzunehmen. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen kann den Beschäftigten eine Rückkehr in den Landesdienst ermöglicht werden.

(2) Die Hochschulen im Sinne § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) können durch Vereinbarung mit dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement Beschäftigte übernehmen. Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 10

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Durchführung des Personaleinsatzmanagements ist Teil der Personalwirtschaft und der Personalverwaltung. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten des Landes ist zulässig, soweit sie der Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgabe dient. Es gelten die Vorschriften der §§ 102 bis 102g des Landesbeamtengesetzes (GV. NRW. 1981 S. 234) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 29 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2000 S. 542) in der jeweils geltenden Fassung gilt auch für die Durchführung des Personaleinsatzmanagements.

(2) Soweit die Übermittlung von Personalakten und sonstigen Daten der Beschäftigten der Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgabe dient, ist die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren zulässig.

## § 11

### Personalvertretung

(1) Versetzungen zum Landesamt für Personaleinsatzmanagement unterliegen abweichend von § 72 Abs. 1 Nr. 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514) in der jeweils geltenden Fassung (Landespersonalvertretungsgesetz) der Mitwirkung des für die Personalmaßnahme zuständigen Personalrats

der abgebenden Dienststelle. Einwendungen gegen eine beabsichtigte Versetzung kann der Personalrat abweichend von § 69 des Landespersonalvertretungsgesetzes innerhalb von zwei Wochen schriftlich erheben. Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrats nicht, findet innerhalb von zwei Wochen eine Erörterung statt. Wird im Rahmen der Erörterung keine Einigung erzielt, hat die Dienststelle die Maßnahme innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Personalrat schriftlich zu begründen; damit ist das Mitwirkungsverfahren abgeschlossen.

(2) Abordnungen aus dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement mit einer Dauer von mehr als drei bis zu 12 Monaten unterliegen abweichend von § 72 Abs. 1 Nr. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes der Mitwirkung des Personalrats des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement. Im Übrigen gelten für Versetzungen und Abordnungen aus dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Abweichend von § 23 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes beträgt die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beim Landesamt für Personaleinsatzmanagement zwei Jahre; die erste Amtsperiode beträgt 1 Jahr.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes bleibt das Wahlrecht der Beschäftigten des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement, die länger als sechs Monate zu einer Dienststelle abgeordnet wurden, bestehen.

## § 12

### Vorgezogener Ruhestand

Beim Landesamt für Personaleinsatzmanagement beschäftigte Beamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Ruhegehalt der in Ruhestand versetzten Beamten vermindert sich um einen Versorgungsabschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BGBl. I 1976, S. 2485, 3839) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13

### Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium kann die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

## § 14

### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

## 2031

### Artikel 2

#### Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird wie folgt geändert:

- Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„In Fällen des § 7 Abs. 1 des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) sind Stellen dienststellenintern auszu-schreiben.“
- Dem § 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:  
„(9) Die Absätze 1 bis 3 und 7 bis 8 finden für das Verfahren der Stellenbesetzung gemäß § 7 Abs. 2 bis 5 und Abs. 9 des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) keine Anwendung.“

## 2005

### Artikel 3

#### Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 werden hinter den Wörtern „das Rechenzentrum der Finanzverwaltung“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „das Landesamt für Personaleinsatzmanagement.“ angefügt.

## 20320

### Artikel 4

#### Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen – zu § 2 Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), werden eingefügt:

- In Besoldungsgruppe B 2 nach der Angabe „– Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern –“ die Angabe „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“.
- In Besoldungsgruppe B 3 nach der Angabe „Präsident des Landesarchivs“ die Angabe „Ständige Vertreterin/Ständiger Vertreter der/des Direktorin/Direktors des Landesbetriebs Straßenbau“.
- In Besoldungsgruppe B 4 vor der Angabe „Direktor des Materialprüfungsamts“ die Angabe „Direktor/Direktorin des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement“.

## 2030

### Artikel 5

#### Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

In § 44 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „dringende“ gestrichen.

### Artikel 6

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister  
Dr. Helmut Linsen

2000  
2035  
301

**Gesetz  
zur Modernisierung des Justizvollzuges  
in Nordrhein-Westfalen  
(Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVoMoG)  
Vom 19. Juni 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Modernisierung des Justizvollzuges  
in Nordrhein-Westfalen  
(Justizvollzugsmodernisierungsgesetz – JVoMoG)**

2000

**Artikel 1  
Gesetz zur Auflösung des  
Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen**

§ 1

Das für das Land Nordrhein-Westfalen als Mittelbehörde des Justizvollzugs errichtete Landesjustizvollzugsamt wird aufgelöst.

§ 2

Über alle Personalmaßnahmen, die der Umsetzung der Auflösungsentscheidung dienen, entscheidet das Justizministerium in eigener Zuständigkeit.

20320

**Artikel 2  
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen – werden gestrichen:

- a) in der Besoldungsgruppe A 14 bei der Amtsbezeichnung „Schulrat“ die Wörter „– bei dem Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen –“,
- b) in der Besoldungsgruppe B 3 die Wörter „Vizepräsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen“,
- c) in der Besoldungsgruppe B 5 die Wörter „Präsident des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen“.

301

**Artikel 3  
Änderung des Gesetzes  
über das Vorschaltverfahren bei Anträgen auf  
gerichtliche Entscheidung betreffend  
die Vollzugsangelegenheiten  
von Gefangenen und Untergebrachten**

Das Gesetz über das Vorschaltverfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung betreffend die Vollzugsangelegenheiten von Gefangenen und Untergebrachten – Vorschaltverfahrensgesetz – vom 20. Februar 1979 (GV. NRW. S. 40), geändert durch Artikel 246 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die sich gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug derjenigen freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung richten, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden, können erst nach vorausgegangenem Widerspruchsverfahren gestellt werden, soweit nicht die Maßnahme von einer obersten Landesbehörde oder einer Landesmittelbehörde getroffen wurde.“

2035

**Artikel 4  
Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Im Zehnten Kapitel wird die Überschrift des Dritten Abschnitts wie folgt geändert  
„Staatsanwälte und Justizvollzug“.
2. Nach § 97 werden folgende § 97 a und § 97 b eingefügt:

„§ 97 a

Für die Beschäftigten im Justizvollzug gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11, insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 97 b

(1) Für die Beschäftigten im Justizvollzug wird beim Justizministerium ein besonderer Hauptpersonalrat gebildet.

(2) Die Mitglieder des Hauptpersonalrates werden von den zum Justizvollzug gehörenden Beschäftigten gewählt. Nur zu dieser Stufenvertretung sind sie wahlberechtigt.“

**Artikel 5**

**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Folgende Rechtsvorschriften treten mit dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Gesetz über die Errichtung des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen (Landesjustizvollzugsamts-gesetz – LJVAG –) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308), geändert durch Artikel 6 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351),
2. Verordnung über den Sitz des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520), geändert durch Artikel 7 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

**Artikel 6**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 des Artikels 1 am Tage nach der Verkündung und Artikel 3 am 1. August 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister  
Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister  
Dr. Ingo Wolf

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef Laumann

Die Justizministerin  
Roswitha Müller-Piepenkötter

## 221

**Verordnung über die Wirtschaftsführung  
der Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Hochschulwirtschaftsführungsverordnung –  
HWFVO)**

**Vom 11. Juni 2007**

Aufgrund § 5 Abs. 9 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –; Artikel 1 Hochschulfreiheitsgesetz – HFG –) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und § 4 Abs. 5 Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich (Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz – HFG –) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für die in § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz genannten Universitäten und Fachhochschulen.

**§ 2**

**Wirtschaftsplan**

(1) Basis der Wirtschaftsführung der Hochschulen ist der jeweilige Wirtschaftsplan. Er wird erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2008 erstellt und umfasst alle zu erwartenden Einnahmen und die zur Erfüllung der Hochschulaufgaben voraussichtlich erforderlichen Ausgaben einschließlich der Investitionen. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Ministerium gibt die weitere Gliederung des Wirtschaftsplans und seiner Anlagen vor.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei Jahre auf, so kann hinsichtlich des Wirtschaftsplans entsprechend verfahren werden.

(3) Die Bewirtschaftung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb und die Investitionen erfolgt auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

**§ 3**

**Zahlungsunfähigkeit**

(1) Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 5 Abs. 6 Hochschulgesetz ist eingetreten, wenn die Hochschule nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen innerhalb eines Monats zu erfüllen. Einer Hochschule droht Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 5 Abs. 6 Hochschulgesetz, wenn sie voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die innerhalb eines Wirtschaftsjahres bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

(2) Entwicklungen, die die Zahlungsfähigkeit der Hochschule gefährden könnten, sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit hat die Hochschule zeitgleich mit der Anzeige unter Darlegung der Gründe für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ein geeignetes Konzept für die Abwendung der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bzw. zur Sicherung der künftigen wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Hochschule dem Ministerium vorzulegen.

**§ 4**

**Zuschüsse, Zentralmittel**

(1) Die Zuschüsse nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz werden den Hochschulen entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes zugewiesen und überwiesen. Sie fallen nach § 5 Abs. 3 Hochschulgesetz in das Vermögen der Hochschule. Ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und dieser Verordnung. Auf andere vom Land zur Verfügung gestellte Mittel finden die

§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Anwendung.

(2) Falls vom Land zur Verfügung gestellte Mittel zum Zwecke der Förderung Dritten überlassen werden, sind die Vorschriften des Zuwendungsrechts entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Mittel, die für Lehre und Forschung der Hochschulmedizin zur Verfügung gestellt werden.

**§ 5**

**Kreditermächtigung**

Hochschulen, die die in § 5 Abs. 5 Hochschulgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen, dürfen insgesamt Kredite bis zur doppelten Höhe einer entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften über Gewinnrücklagen gebildeten Rücklage aufnehmen. Gleiches gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien. In Einzelfällen können im Einvernehmen mit dem Ministerium abweichende Regelungen getroffen werden.

**§ 6**

**Personalausgaben, Versorgung, Beihilfen**

(1) Zur Ermittlung der von den Hochschulen nach § 4 Abs. 4 Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen vom im Hochschulbereich zu tragenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen übersenden die Hochschulen dem Ministerium jährlich bis Ende Oktober, erstmalig zum 31. Oktober 2007, eine Gegenüberstellung der besetzten Planstellen für das laufende Wirtschaftsjahr (Stichtag 1. Oktober) mit den im Haushalt ausgewiesenen Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte (Nominalstellen). Das Ministerium gibt die Gliederung vor.

(2) Das Ministerium stellt die Veränderungen, die nicht nach § 4 Abs. 4 Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich berücksichtigt werden, fest. Dies gilt auch für die im Haushalt ausgewiesenen Leerstellen für gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Einrichtungen und Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte.

(3) Veränderungen, die nicht nach § 4 Abs. 4 Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich berücksichtigt werden, werden den Hochschulen

1. mit einem pauschalen Versorgungszuschlag von 30 vom Hundert auf der Basis der aktuellen vom Finanzministerium festgestellten Personalkostendurchschnittssätze und

2. mit einer durch das Finanzministerium festgestellten aktuellen Beihilfepauschale

in Rechnung gestellt.

(4) Bei der Ernennung oder Übernahme von Hochschullehrerinnen und -lehrern, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, und von Laufbahnwerberinnen und -bewerbern, die das nach der Laufbahnverordnung vorgesehene Höchstalter überschritten haben, leistet die Hochschule einen zusätzlichen einmaligen, nach Lebensalter gestaffelten Betrag an das Land. Der Betrag wird vom Ministerium festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung ist der unter Zugrundelegung einer pauschalierten Bezugsdauer des Ruhegehalts ermittelte Barwert der Versorgung. Zur Abgeltung von Besonderheiten des Einzelfalls wird der Barwert um einen pauschalen Vomhundertsatz gekürzt. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte, für die das Land ohnehin die Versorgungsleistungen übernimmt. Dies gilt auch, soweit das Land Ausgleichszahlungen nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz erhält.

(5) Ausgleichszahlungen, die eine Hochschule im Falle der Übernahme einer Beamtin oder eines Beamten nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz oder aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung erhält, sind an das Land abzuführen.

(6) In Fällen von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge für die Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber, deren Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Beamtenversorgungsgesetz als ruhe-

gehaltfähig berücksichtigt werden sowie in Fällen von Zuweisungen nach § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz und bei gemeinsamen Berufungen sind Versorgungszuschläge zu erheben und an das Land abzuführen. Der Versorgungszuschlag beträgt 30 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich etwaiger Sonderzahlungen. Bei Beurlaubungen an einen Dienstherrn, für dessen Beamte das Land die Versorgungsleistungen übernimmt, entfällt ein Versorgungszuschlag.

(7) Die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung, Versorgung und Entgelte, die Berechnung und Festsetzung des Versorgungszuschlags nach Absatz 6 sowie die Beihilfearbeitung für die Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebenen obliegen dem Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Inanspruchnahme durch die Hochschulen erfolgt insoweit unentgeltlich.

## § 7

### Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der von der Europäischen Union vorgegebenen Schwellenwerte gelten die Richtlinien des Ministeriums.

(3) Soweit vom Land Rahmenvereinbarungen mit ressortübergreifender Wirkung ausgeschrieben werden, können auch die Hochschulen teilnehmen, sofern sie vorher entsprechende Teilnahmeerklärungen abgeben. Die Hochschulen werden über das Ministerium von dem für die Ausschreibung zuständigen Ministerium am Vergabeverfahren beteiligt. Derzeit bestehende Verträge bleiben unberührt.

## § 8

### Zahlungsverkehr, Vollstreckung, Buchführung

(1) Die Hochschulen nehmen ihren Zahlungsverkehr, das privatrechtliche Mahn- und Vollstreckungswesen und die Buchführung selbst wahr. § 77 Abs. 2 und 3 Hochschulgesetz bleiben unberührt.

(2) Die Zahlungsabwicklung und die Buchführung dürfen nicht von denselben Beschäftigten wahrgenommen werden. Zahlungsaufträge sind von zwei Beschäftigten freizugeben. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren.

(3) Die Konten sind am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen. Am Ende des Wirtschaftsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln festzustellen.

(4) Die Zahlungsabwicklung ist mindestens einmal jährlich von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung oder einem von ihnen Beauftragten unvermutet zu prüfen.

## § 9

### Sicherheitsstandards und interne Aufsicht

(1) Die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Zahlungsverkehrs und der Buchführung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen ist sicherzustellen. Das Nähere regelt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des von der Hochschule selbst wahrgenommenen Aufgabenumfangs. Die Regelung ist dem Ministerium zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 bestimmt mindestens

1. die Aufbau- und Ablauforganisation der Buchführung,
2. den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Buchhaltung,

3. die Verwaltung von Zahlungsmitteln,
4. die Sicherheit und Überwachung der Buchführung und
5. die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen.

## § 10

### Anwendung kaufmännischer Grundsätze

(1) Die Hochschulen können ihre Wirtschaftsführung und Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen einrichten. Insoweit gelten sinngemäß die Regelungen des Handelsgesetzbuches. Bei der Anwendung ist die besondere Aufgabenstellung der Hochschulen nach § 3 Hochschulgesetz zu berücksichtigen. Die Buchführung muss Auswertungen nach der Gliederung des Wirtschaftsplans, in sachlicher und zeitlicher Ordnung sowie Soll – Ist – Vergleiche zulassen.

(2) Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Ergebnisse erstellt das Ministerium Vorgaben für die Verwendung des bundeseinheitlichen Verwaltungskontenrahmens in der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung sowie Bewertungs-, Inventur- und Buchungsrichtlinien.

## § 11

### Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss kameralistisch wirtschaftender Hochschulen besteht aus dem zahlenmäßigen Abschluss, der das Endergebnis der Buchführung den Ansätzen des Wirtschaftsplans gegenüberstellt. Der Jahresabschluss wird um eine Gliederung der Ausgaben nach den Unterteilen des Hochschulkapitels, einen Lagebericht, eine Übersicht über die Beteiligungen und die Angabe der zum 31. Dezember des Jahres vorhandenen Geldbestände ergänzt. Er ist innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Präsidium zu erstellen und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrags und die Entlastung des Präsidiums vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen wirtschaftender Hochschulen besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederung des Wirtschaftsplans. Unbeschadet der Prüfung durch den Landesrechnungshof lassen die Hochschulen den Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer prüfen. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an die für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Präsidium aufzustellen, zu prüfen und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrags und die Entlastung des Präsidiums vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss dient gleichzeitig als Nachweis der sachgerechten Verwendung der den Hochschulen gewährten staatlichen Zuschüsse. Er ist dem Ministerium bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

## § 12

### Berichtswesen

(1) Die Berichtspflichten der Hochschulen zum Stelleninformationssystem, zur Kosten- und Leistungsrechnung und aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Hochschulen übersenden dem Ministerium die mit dem jährlichen Zuweisungsschreiben angeforderten Unterlagen.

(3) Das Ministerium kann für die Haushaltsaufstellung des Landes weitere Unterlagen anfordern, insbesondere solche, die dem Finanzministerium zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans vorzulegen sind.

## § 13

## Prüfung durch den Landesrechnungshof

Die Hochschulen sind verpflichtet, dem Landesrechnungshof und den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern die Unterlagen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zur Verfügung zu stellen und die von ihnen erbetenen Auskünfte zu erteilen.

## § 14

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 2007

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Professor Dr. Andreas Pinkwart

– GV. NRW. 2007 S. 246

## 223

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Bildung von regierungsbezirks-  
übergreifenden Schulbezirken  
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs  
Berufsschule an Berufskollegs**

**Vom 26. Juni 2007**

Aufgrund des § 84 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juni 2006 (GV. NRW. S. 344), wird wie folgt geändert:

Die Anlage gemäß § 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Asphaltbauer/Asphaltbauerin“ werden folgende Regelungen eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“:  
„Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin (Fachrichtungen: feuerfeste und keramische Rohstoffe; Naturstein; Sand und Kies)“

Spalte „Schule“:  
„Berufskolleg West der RAG BILDUNG Berufskolleg GmbH in Duisburg“

Spalte „Schulbezirk“:  
„Land Nordrhein-Westfalen“

Spalte „Bemerkungen“:  
„Fachklasse gem. Anmerkung<sup>1)</sup>“

Spalte „Ausbildungsberuf“:  
„Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin (Fachrichtung: Steinkohle)“

Spalte „Schule“:  
„Berufskolleg West der RAG BILDUNG Berufskolleg GmbH in Duisburg“

Spalte „Schulbezirk“:  
„Land Nordrhein-Westfalen“

Spalte „Bemerkungen“:  
(keine Angaben).

2. Vor der Regelung zum Ausbildungsberuf „Bestattungsfachkraft“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“:  
„Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“

Spalte „Schule“:  
„Berufskolleg Simmerath/Stollberg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen“

Spalte „Schulbezirk“:  
„Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“

Spalte „Bemerkungen“:  
„Fachklasse gem. Anmerkung<sup>1)</sup>“.

3. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Bodenleger/Bodenlegerin“ wird der Text in der Spalte „Bemerkungen“ gestrichen.

4. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Buchhändler/Buchhändlerin“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“:  
„Buchhändler/Buchhändlerin“

Spalte „Schule“:  
„Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund“

Spalte „Schulbezirk“:  
„Regierungsbezirk Detmold“

Spalte „Bemerkungen“:  
(keine Angaben).

5. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst“ (Louis-Baare-Schule, Bochum) wird aufgehoben.

6. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft für Abwassertechnik“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“:  
„Fachkraft Agrarservice“

Spalte „Schule“:  
„Berufskolleg des Kreises Kleve in Kleve“

Spalte „Schulbezirk“:  
„Land Nordrhein-Westfalen“

Spalte „Bemerkungen“:  
(keine Angaben).

7. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice“ wird in der Spalte „Bemerkungen“ folgender Text eingefügt:

„Fachklasse gem. Anmerkung<sup>1)</sup>“.

8. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung:

„Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf“.

9. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“:  
„Fachkraft für Süßwarentechnik“

Spalte „Schule“:  
„Berufskolleg der Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft in Solingen“

Spalte „Schulbezirk“:  
„Land Nordrhein-Westfalen“

Spalte „Bemerkungen“:  
„Fachklasse gem. Anmerkung<sup>1)</sup>“.

10. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ wird in der Spalte „Schulbezirk“ das Wort „Detmold“ durch das Wort „Münster“ ersetzt.

11. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft für Wasserwirtschaft“ erhalten die Angaben in der Spalte „Schule“ folgende Fassung:  
„Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln“.
12. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung:  
„Land Nordrhein-Westfalen“.
13. Nach der Regelung zum Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ wird folgende Regelung eingefügt:  
Spalte „Ausbildungsberuf“:  
„Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin“  
Spalte „Schule“:  
„Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen“  
Spalte „Schulbezirk“:  
„Land Nordrhein-Westfalen“  
Spalte „Bemerkungen“:  
„Fachklasse gem. Anmerkung<sup>1)</sup>“.
14. In der Regelung zu den Ausbildungsberufen Galvaniseur/Galvaniseurin; Galvaniseur und Metallschleifer/Galvaniseur und Metallschleiferin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung:  
„Oberflächenbeschichter/Oberflächenbeschichterin; Metallschleifer/Metallschleiferin“.  
Gleichzeitig wird die Regelung nach der Regelung „Molkereifachmann/Molkereifachfrau“ einsortiert.
15. In der der Regelung zum Ausbildungsberuf „Gleisbauer/Gleisbauerin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:  
„ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung<sup>1)</sup>“.
16. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Industriekeramiker/Industriekeramikerin“ wird in der Spalte „Bemerkungen“ folgender Text eingefügt:  
„Fachklasse gem. Anmerkung<sup>1)</sup>“.
17. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz)“ erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung:  
„Land Nordrhein-Westfalen“.
18. In der Regelung zu den Ausbildungsberufen „Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin“ erhalten die Angaben in der Spalte „Schulbezirk“ folgende Fassung:  
„Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“.
19. Nach der Regelung zu den Ausbildungsberufen „Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin“ werden folgende Regelungen eingefügt:  
Spalte „Ausbildungsberuf“:  
„Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin“  
Spalte „Schule“:  
„Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen“  
Spalte „Schulbezirk“:  
„Regierungsbezirke Arnsberg, Münster“  
Spalte „Bemerkungen“:  
„nur erstes Ausbildungsjahr“.  
  
Spalte „Ausbildungsberuf“:  
„Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin“
20. Die Regelung zum Ausbildungsberuf „Molkereifachmann/Molkereifachfrau“ wird aufgehoben.
21. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Schmucktextilienhersteller / Schmucktextilienherstellerin“ wird der Text in der Spalte „Bemerkungen“ gestrichen.
22. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtung Tierheim und Tierpension)“ (Elly-Heuss-Knapp-Schule, Düsseldorf) erhält der Klammerzusatz in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung:  
„(Fachrichtungen Tierheim und Tierpension; Zoo)“.
23. In der Regelung zum Ausbildungsberuf „Verlagskaufmann/Verlagskauffrau“ erhalten die Angaben in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung:  
„Medienkaufmann Digital und Print/Medienkauffrau Digital und Print“.  
Gleichzeitig wird die Regelung vor der Regelung „Metallbildner/Metallbildnerin“ einsortiert.

## Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2007

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2007 S. 248

## 7123

### **Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung von Meisterprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ (Straßenwärter-Meisterprüfungsregelung – StrWMPprüfungsR) Vom 1. Februar 2007**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit §§ 47 Satz 1, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und der Zweiten Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2004 (GV. NRW. S. 105), wird auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses beim Landesbetrieb Straßenbau NRW (LS NRW) und mit Genehmigung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung von Meisterprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ erlassen:

**Inhaltsübersicht****1. Abschnitt****Übersicht der Meisterprüfung**

- § 1 Gliederung und Inhalt der Meisterprüfung

**2. Abschnitt****Meisterprüfung in den Teilen I und II**

- § 2 Meisterprüfungsberufsbild  
 § 3 Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I  
 § 4 Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

**3. Abschnitt****Meisterprüfung in den Teilen III und IV**

- § 5 Anforderungen an die Teile III und IV

**4. Abschnitt****Prüfungsausschüsse für die Teile I und II**

- § 6 Errichtung  
 § 7 Zusammensetzung und Berufung  
 § 8 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit  
 § 9 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung  
 § 10 Geschäftsführung  
 § 11 Verschwiegenheit

**5. Abschnitt****Voraussetzungen für die  
Meisterprüfung in den Teilen I und II**

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Meisterprüfung  
 § 13 Anmeldung zur Prüfung  
 § 14 Entscheidung über die Zulassung

**6. Abschnitt****Durchführung der  
Meisterprüfung in den Teilen I und II**

- § 15 Prüfungstermine  
 § 16 Prüfungsaufgaben  
 § 17 Nichtöffentlichkeit  
 § 18 Leitung und Aufsicht  
 § 19 Ausweispflicht und Belehrung  
 § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße  
 § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

**7. Abschnitt****Bewertung, Feststellung und  
Beurkundung des Prüfungsergebnisses  
der Teile I und II**

- § 22 Bewertung  
 § 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses  
 § 24 Bescheinigungen  
 § 25 Nicht bestandene Prüfung

**8. Abschnitt****Wiederholungsprüfung in den Teilen I und II**

- § 26 Wiederholungsprüfung

**9. Abschnitt****Sonstige Bestimmungen zu den Teilen I und II**

- § 27 Berücksichtigung besonderer Belange  
 § 28 Rechtsmittel  
 § 29 Prüfungsunterlagen

- § 30 Kosten und Gebühren

- § 31 Geschäftsordnung

- § 32 Koordinierungsausschuss, Unterausschüsse

**10. Abschnitt****Anerkennung und Anrechnung  
von Abschlüssen aus anderen Meisterberufen  
in den Teilen I bis IV**

- § 33 Befreiung von gleichartigen Prüfungsteilen

**11. Abschnitt****Feststellung des Gesamtergebnisses  
der Meisterprüfung der Teile I bis IV**

- § 34 Meisterbrief  
 § 35 Meistertitel

**12. Abschnitt****Schlussbestimmungen**

- § 36 Übergangsregelung  
 § 37 Genehmigung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Erster Abschnitt****Übersicht der Meisterprüfung****§ 1****Gliederung und Inhalt der Meisterprüfung**

- (1) Die Meisterprüfung umfasst folgende Teile:

1. die meisterhafte Verrichtung der wesentlichen Tätigkeiten im fach-praktischen Teil (Teil I) bestehend aus der Meisterprüfungsarbeit sowie der Arbeitsprobe,
2. einen fachtheoretischen Teil (Teil II) bestehend aus den Bereichen „Straßenbau und Straßenerhaltung“ sowie „Straßenbetrieb“,
3. einen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Teil (Teil III),
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil (Teil IV).

(2) Diese Fortbildungsprüfungsregelung regelt den Inhalt, den Ablauf und die Zuständigkeiten für die Durchführung der Meisterprüfung der Teile I bis II und nach Vorliegen der Teile III und IV die Feststellung des Gesamtergebnisses sowie die Ausstellung des Meisterbriefes.

**Zweiter Abschnitt****Meisterprüfung in den Teilen I und II****§ 2****Meisterprüfungsberufsbild**

(1) Durch die Meisterprüfung im Beruf des Straßenwärters/der Straßenwärtlerin wird festgestellt, dass der Prüfling befähigt ist, einen Betrieb entsprechend seines Berufsbildes selbstständig zu führen, Leitungsaufgaben in den Bereichen Technik, Betriebswirtschaft, Personalführung und Personalentwicklung wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz selbstständig umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Im Beruf des Straßenwärters/der Straßenwärtlerin sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen zu berücksichtigen:

1. Gesetze, Rechtsverordnungen und Bestimmungen im Tätigkeitsbereich des Straßenwärtermeisters/der Straßenwärtermeisterin anwenden,
2. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen,
3. Ausschreibungen prüfen, Vertragsgrundlagen beurteilen und Kalkulationen aufgrund von Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von Vertragsbedingungen durchführen,

4. Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, der Personalplanung und des Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatzes wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftung, des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie der Grundsätze ökologischen Bauens; Informationssysteme nutzen,
5. Aufträge für die Straßenerhaltung unter Berücksichtigung von Arbeits- und Fertigungstechniken, Baumaschinen- und Gerätetechnik, berufsbezogenen Normen und Vorschriften, der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie des Personalbedarfs, der Auftragsbearbeitung und -abwicklung vertragsgemäß durchführen sowie Baustelleneinrichtungen planen, organisieren und überwachen,
6. Pläne, Skizzen und technische Zeichnungen für den Straßenbau und die Straßenerhaltung unter Berücksichtigung baurechtlicher Vorschriften erstellen, die für einen Antrag im behördlichen Genehmigungsverfahren und die Ausführung geeignet sind,
7. Leistungen auftragsbezogen ausschreiben, Angebote beurteilen und bewerten, Arbeitsabläufe mit den in der Straßenunterhaltung Beteiligten abstimmen,
8. Vermessungsarbeiten durchführen,
9. Absicherung von Arbeits- und Unfallstellen durchführen und überwachen, insbesondere das Aufstellen von Warngeräten sowie die Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen,
10. Baugrund nach Bodenarten und Bodenklassen unterscheiden sowie auf Tragfähigkeit, Bearbeitbarkeit und Schadstoffe nach Augenschein beurteilen,
11. Ver- und Entsorgungseinrichtungen herstellen,
12. Überwachung der Herstellung, Sicherung und Verfüllung von Baugruben; Gründungen sowie die Sicherung von Bauwerken,
13. Transport und Lagerung von Baustoffen veranlassen, überwachen und deren Einbautechniken anwenden,
14. Beläge aus künstlichen und natürlichen Steinen und Platten einschließlich Unterbau herstellen,
15. Beurteilung von Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken, z.B. Schäden am Beton, an der Fahrbahn, am Fahrbahnübergang, an der Entwässerung und am Lager,
16. Bauteile und Bauwerke rückbauen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen,
17. Qualität von ausgeführten Bauleistungen kontrollieren, bewerten und dokumentieren, Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln beherrschen,
18. Leistungen aufmessen, ermitteln, abrechnen und Nachkalkulation durchführen, Auftragsabwicklung auswerten,
19. Einrichtung, Montage, Reparatur und Wartung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
20. Fahrbahnmarkierungen planen und ausführen,
21. Straßenbegleitgrün planen, anlegen und pflegen,
22. Winterdienst planen und durchführen, z.B. Räum-, Streu- und Bereitschaftspläne erstellen, Wartung der Geräte, Streustoffbewirtschaftung, Schneeschutz.

### § 3

#### Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

(1) Der Teil I der Meisterprüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. eine Meisterprüfungsarbeit
2. eine Arbeitsprobe.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als vier Arbeitstage dauern. Die Ausführung der Arbeitsprobe soll acht Stunden nicht überschreiten.

(3) Meisterprüfungsarbeit und Arbeitsprobe werden gesondert bewertet. Meisterprüfungsarbeit und Arbeitsprobe werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet und ergeben die Endnote im Teil I.

(4) Voraussetzung für das Bestehen des Teils I ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung sowohl in der Meisterprüfungsarbeit als auch in der Arbeitsprobe mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein muss. Über das Ergebnis der Prüfungsbereiche erhält der Prüfling jeweils eine Bescheinigung.

(5) Die Meisterprüfungsarbeit sollte im Regelfall aus einer zusammenhängenden Problemlösung bestehen, in der Teile der nachfolgenden Bereiche enthalten sein sollten:

1. Betriebswirtschaftliche Planung von Unterhaltungsarbeiten, z.B. mit:
  - Fahrzeug- und Geräteausstattung (Varianten),
  - Deckungsbeitragsrechnung,
  - Nutzwertanalyse,
  - Kalkulation der Arbeit.
2. Erstellung von Jahresarbeitsplänen für Straßenerhaltungsarbeiten, z.B. mit:
  - Auswertung von Betriebsabrechnungsbögen,
  - Personaleinsatz,
  - Fahrzeug- und Geräteeinsatz,
  - Vergabeanteil an Unternehmer.
3. Organisation des Winterdienstes, z.B. mit:
  - Netzanalyse,
  - Erstellung von optimierten Winterdienstplänen,
  - Vergabe von Arbeiten an Winterdienstunternehmer,
  - Ausstattung des Netzes mit Streuguthallen.
4. Verkehrstechnische Planungen, z.B. mit:
  - Beschilderung,
  - abweisenden Schutzeinrichtungen,
  - Fahrbahnmarkierungen.
5. Baumaßnahmen für eine Straße vorschlagen und entwerfen, z.B. mit:
  - Aufnahme der Straße in der Länge, Breite und im Querprofil,
  - Entwurf,
  - Massenberechnung,
  - Kostenanschlag,
  - Ausschreibung.

(6) Die Arbeitsprobe sollte mindestens Arbeiten aus den Bereichen

1. Tief- und Straßenbau (schwerpunktmäßig) und
  2. Vermessung
- enthalten.

(7) Die in Absatz 6 genannten Arbeiten sind für die Bewertung entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu gewichten. Die Gesamtbewertung der Arbeitsprobe wird aus der Summe der gewichteten Einzelbewertungen gebildet.

### § 4

#### Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

(1) Der Teil II der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen „Straßenbau und Straßenerhaltung“ sowie „Straßenbetrieb“. In den vorstehenden Prüfungsbereichen sind fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege schriftlich und/oder rechnerisch bzw. zeichnerisch darzustellen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Straßenbau und Straßenerhaltung:
  - Bau- und Erhaltungsarbeiten an Straßen und Bauwerken,

- Skizzen und Zeichnungen aus dem Straßenbau sowie von Bauwerken,
- Zustandserfassung von Straßenkörpern und deren Bewertung,
- Verdingungswesen,
- Vermessung.

## 2. Straßenbetrieb:

- Arbeitssicherheit und Unfallverhütung,
- Verkehrssicherungspflicht,
- Umweltschutz,
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrssicherung,
- Rechtsgrundlagen,
- Landschaftsgestaltung und Grünpflege,
- Prüfung der Ingenieurbauwerke,
- Betriebswirtschaftliche Steuerung des Betriebsdienstes,
- Winterdienst.

(2) In den Prüfungsbereichen „Straßenbau und Straßenerhaltung“ sowie „Straßenbetrieb“ ist die Prüfung schriftlich durchzuführen und beträgt für jeden Prüfungsbereich mindestens vier, höchstens sechs Stunden. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden. Die beiden Prüfungsbereiche sind gleich gewichtet.

(3) Die schriftliche Prüfung ist gemäß Absatz 1 in einem der genannten Prüfungsbereiche auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht. Die mündliche Prüfung soll je Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern. Im Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(4) Voraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsbereich gemäß Absatz 1 einschließlich der mündlichen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden. Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

### Dritter Abschnitt

#### Meisterprüfung in den Teilen III und IV

##### § 5

##### Anforderungen an die Teile III und IV

(1) Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung in den Teilen III und IV bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die Anerkennung von Prüfungen in den Teilen III und IV, die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss einer anderen zuständigen Stelle mit Erfolg abgelegt wurden, und mindestens die gleichen Anforderungen wie Absatz 1 beinhalten, entscheidet die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3).

(3) Grundsätzlich hat der Prüfling zwecks Anerkennung von erbrachten Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Zeugnisse oder Zertifikate der zuständigen Stelle vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese mindestens die gleichen Anforderungen wie Absatz 1 beinhalten.

### Vierter Abschnitt

#### Prüfungsausschüsse für die Teile I und II

##### § 6

##### Errichtung

(1) Die zuständige Stelle wird zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung zum/zur Straßenwärtermeister/in erworben werden, Prüfungen durchführen.

(2) Der/die Prüfungsteilnehmer/in weist durch den Erfolg der Prüfung zum/zur Straßenwärtermeister/in nach, dass er/sie aufgrund der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen entsprechend seiner/ihrer Qualifikation eingesetzt werden kann.

(3) Für die Abnahme von Straßenwärtermeisterprüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss.

(4) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern/Prüfungsbewerberinnen, einem großen Einzugsgebiet und besonderen Anforderungen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(5) Bei mehreren Prüfungsausschüssen haben sich diese im Hinblick auf einheitliche Prüfungen abzustimmen. Hierzu haben sie einen Koordinierungsausschuss zu bilden, der Inhalt und Ablauf der Prüfungen festlegt.

##### § 7

##### Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Diese haben Stellvertreter/innen. Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

Im Einzelnen besteht der Prüfungsausschuss aus:

- zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
- zwei Beauftragten der Arbeitnehmer,
- einem/einer Beauftragten der jeweiligen Fortbildungseinrichtung.

(2) Während der Arbeitsprobe können bei Bedarf weitere Mitglieder/Stellvertreter/innen – auch eines anderen Meisterprüfungsausschusses im Beruf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ – als stimmberechtigte Prüfer/innen hinzugezogen werden. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitgebermitglieder und deren Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der im Gebiet der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ bestehenden Ausbildungsstellen des öffentlichen Dienstes sowie der gewerblichen Wirtschaft oder deren Vereinigungen berufen.

(5) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der im Gebiet der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Der/die Beauftragte der Fortbildungseinrichtung und seine/ihre Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Fortbildungseinrichtung berufen (§ 56 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(11) Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Prüfungsausschüsse zusammen. Er besteht mindestens aus jeweils einem/einer Vertreter/in der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und einem/einer Beauftragten einer Fortbildungseinrichtung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, andere Prüfungsausschussmitglieder und/oder stellvertretende Prüfungsausschussmitglieder als Berater/innen hinzuzuziehen.

## § 8

### Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige/r eines Prüfungsbewerbers/einer Prüfungsbewerberin ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten oder gesetzlich anerkannte Lebenspartner/innen,
3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des/der Betroffenen.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen oder wird von einem/einer Prüfungsteilnehmer/in das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der/die Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

## § 9

### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 41 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufung einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende und sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 10

### Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind alle ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist dessen Stellvertreter/in einzuladen.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. § 23 Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 11

### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle und des Prüfungsausschusses.

## Fünfter Abschnitt

### Voraussetzungen für die Meisterprüfung in den Teilen I und II

## § 12

#### Zulassungsvoraussetzungen für die Meisterprüfung

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in diesem Beruf nachweist.

(2) Gleichwertige ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse, anzuerkennende Zeiten der Berufstätigkeit und über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3 und 5).

(4) Als Stichtag für den Nachweis der beruflichen Tätigkeit gilt der Prüfungsbeginn der Meisterprüfungsarbeit.

## § 13

### Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der zuständigen Stelle.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den/die Prüfungsbewerber/in zu erfolgen.

(3) Bei der Anmeldung sind nach Maßgabe der zuständigen Stelle die von ihr geforderten Unterlagen beizufügen bzw. haben ihr vorzuliegen, z. B.

- Angaben zur Person (Lebenslauf, derzeitige Beschäftigung),
- Angaben über die in § 12 genannten Voraussetzungen,
- eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der/die Prüfungsbewerber/in bereits an einer Meisterprüfung teilgenommen hat (§ 26 Abs. 1).

## § 14

## Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet die zuständige Stelle im Auftrag des Prüfungsausschusses. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Prüfungsbewerber/in rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber/innen werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden.
- (5) Auf Anfrage sind dem/der Prüfungsbewerber/in die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben sowie die Fortbildungsprüfungsregelung auszuhändigen.

**Sechster Abschnitt****Durchführung der  
Meisterprüfung in den Teilen I und II**

## § 15

## Prüfungstermine

- (1) Die Meisterprüfung findet nach Bedarf statt. Die zuständige Stelle setzt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die Durchführung der Meisterprüfung maßgebenden Termine fest. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Meister Vorbereitungskurse abgestimmt sein. Bei mehreren Prüfungsausschüssen ist diese Aufgabe dem Koordinierungsausschuss (siehe § 6 Abs. 5) zu übertragen.
- (2) Die zuständige Stelle gibt diese Termine nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (z. B. Internet) einschließlich der Anmeldefristen durch Veröffentlichung mindestens drei Monate vorher bekannt.

## § 16

## Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss erstellt und beschließt auf der Grundlage des Meisterprüfungsberufsbilds gemäß § 2 Abs. 2 die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgabenerstellung einer Kommission übertragen.
- (3) Bei mehreren Prüfungsausschüssen ist die Aufgabenerstellung dem Koordinierungsausschuss (siehe § 6 Abs. 5) zu übertragen.
- (4) Zweifelsfrei erkennbare Fehler in der Aufgabenstellung oder in den Musterlösungen hat der Prüfungsausschuss vor der Prüfung zu beheben. Festgestellte Fehler in der Aufgabenstellung bei laufender Prüfung sind während der Prüfung zu beheben und zu dokumentieren.

## § 17

## Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/innen der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste oder Aufsicht zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## § 18

## Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden durchgeführt; das Prüfungsergebnis wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Die zuständige Stelle regelt im

Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung.

- (2) Die Aufsichtsführung muss sicherstellen, dass der/die Prüfungsteilnehmer/in die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Die Anfertigung der Arbeitsprobe sowie Prüfungsleistungen, deren Arbeitsablauf zu bewerten ist, sind von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe (vgl. § 7 Abs. 1) angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen. Diese Prüfer/innen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (4) Die mündliche Prüfung ist vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 3 abzunehmen.
- (5) In den Fällen der Absätze 1, 3, und 4 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

## § 19

## Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

## § 20

## Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein/e Prüfungsteilnehmer/in, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er/sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschung im Sinne dieser Fortbildungsprüfungsregelung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein/e Prüfungsteilnehmer/in eine Täuschung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem/der Aufsichtsführenden festzustellen und zu protokollieren. Der/die Prüfungsteilnehmer/in setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschung fort.
- (3) Liegt eine Täuschung vor, wird der entsprechende Prüfungsteil bzw. der entsprechende Prüfungsbereich gemäß § 3 und § 4 mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungsteilnehmer/in von dem Prüfungsteil oder von der gesamten Prüfung ausschließen. Der Ausschluss gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Das Gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des jeweiligen Prüfungsteils/-bereiches festgestellt werden.
- (4) Behindert ein/e Prüfungsteilnehmer/in durch sein/ihr Verhalten die Prüfung so schwer, dass weder seine/ihre noch die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er/sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von den Aufsichtsführenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften.
- (6) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/die Prüfungsteilnehmer/in von ihm zu hören.

## § 21

## Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der/die Prüfungsbewerber/in kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der/die Prüfungsbewerber/in nach Beginn der Prüfung zurück, so werden bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt, wenn

ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/die Prüfungsbewerber/in an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **Siebter Abschnitt**

#### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses der Teile I und II**

##### **§ 22**

##### **Bewertung**

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 3 und § 4 sowie die Gesamtleistung sind auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 – 92 Punkte  
= Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92 – 81 Punkte  
= Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81 – 67 Punkte  
= Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
= unter 67 – 50 Punkte  
= Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
= unter 50 – 30 Punkte  
= Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
= unter 30 – 0 Punkte  
= Note 6 = ungenügend.

(2) Prüfungsteilleistungen sind von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Beobachtungen gemäß § 18 Abs. 3 können einbezogen werden.

(3) Die Meisterprüfungsarbeit und die Prüfungsarbeiten im Teil II sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die nicht derselben Gruppe angehören, zu bewerten. Nach der Begutachtung haben sich beide auf ein gemeinsames Ergebnis zu einigen. Anschließend stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachtens abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.

(4) Die beobachtenden Mitglieder der Arbeitsprobe geben eine eigene Bewertung ab, einigen sich auf ein gemeinsames Ergebnis, dokumentieren dies und teilen es anschließend dem Prüfungsausschuss mit. Wird kein gemeinsames Ergebnis erzielt, obliegt die endgültige Bewertung dem Prüfungsausschuss.

(5) Zur Bewertung von mündlichen Prüfungen geben die Prüfer/innen eine Vorschlagsnote ab. Die abschließende Bewertung obliegt dem Prüfungsausschuss.

##### **§ 23**

##### **Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfungen in den Bereichen und Teilen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2) fest.

(2) Bei der Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss nicht an die Beurteilung und Bewertung der einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 22 Abs. 2 gebunden. Abweichende Beschlussfassungen sind mit Begründung zu dokumentieren.

(3) Das Ergebnis der Prüfungen nach Absatz 1 ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in unmittelbar nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

##### **§ 24**

##### **Bescheinigungen**

(1) Über das Ergebnis der Meisterprüfungsarbeit, der Arbeitsprobe sowie der Prüfungen im Teil II erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in jeweils eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigungen sind von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Dabei ist als Termin der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.

##### **§ 25**

##### **Nicht bestandene Prüfung**

(1) Über das Nichtbestehen der Meisterprüfungsarbeit, der Arbeitsprobe oder der Prüfungen im Teil II erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der zuständigen Stelle unmittelbar nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Darin ist anzugeben, wo ausreichende Leistungen nicht erbracht wurden und welche Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

### **Achter Abschnitt**

#### **Wiederholungsprüfung in den Teilen I und II**

##### **§ 26**

##### **Wiederholungsprüfung**

(1) Die Meisterprüfungsarbeit, die Arbeitsprobe oder die Prüfungen im Teil II, die nicht bestanden wurden, können zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Bei einer Wiederholung der Meisterprüfungsarbeit bzw. der Arbeitsprobe ist eine Anrechnung von Teilleistungen nicht möglich.

(3) In der Wiederholungsprüfung für den Teil II ist der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag von der Prüfung im bestandenem Prüfungsbereich zu befreien, wenn er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Zustellung des rechtsmittelfähigen Bescheides (§ 25 Abs. 1) zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(5) Die Vorschriften über die Zulassungsvoraussetzungen für die Meisterprüfung, Anmeldung zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung (§§ 12 bis 14) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind die Bescheinigungen der vorausgegangenen Prüfungen vorzulegen.

### **Neunter Abschnitt**

#### **Sonstige Bestimmungen zu den Teilen I und II**

##### **§ 27**

##### **Berücksichtigung besonderer Belange**

Sofern Schwerbehinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besonderen Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen. Die Art der Behinderung oder Beeinträchtigung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 13) nachzuweisen.

## § 28

## Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den/die Prüfungsbewerber/in bzw. -teilnehmer/in mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes NRW.

## § 29

## Prüfungsunterlagen

(1) Auf schriftlichen Antrag ist dem/der Prüfungsteilnehmer/in innerhalb der Widerspruchsfrist von einem Monat Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Anmeldungen sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 4 zehn Jahre aufzubewahren. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Eine Herausgabe von Prüfungsunterlagen/-aufgaben zu Übungs- oder Anschauungszwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3 und 5) im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.

## § 30

## Kosten und Gebühren

(1) Die Durchführung von Meisterprüfungen ist gebührenpflichtig.

(2) Die für die Durchführung von Prüfungen der Teile I und II der Meisterprüfung entstehenden Kosten werden von der zuständigen Stelle erhoben und vereinnahmt.

(3) Für die Durchführung von Prüfungen der Teile I und II der Meisterprüfung werden Gebühren nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle getroffenen Gebührenregelung erhoben. Die zuständige Stelle gibt die Gebührenregelung nach den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (z. B. Internet) durch Veröffentlichung bekannt. Für die Meisterprüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer/in selbst Gebührenschuldner/in. Die Gebühren sind nach Maßgabe der Gebührenregelung der zuständigen Stelle zu entrichten.

(4) Für die Durchführung von Prüfungen der Teile III und IV der Meisterprüfung werden Gebühren nach Maßgabe der von der jeweils mit der Durchführung beauftragten Fortbildungseinrichtung getroffenen Gebührenregelung erhoben und dort entrichtet.

## § 31

## Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ des Landes NRW gilt für die Prüfungsausschüsse entsprechend. Sie ist auch auf den unter § 6 Abs. 5 genannten Koordinierungsausschuss sowie eventuelle Unterausschüsse der Prüfungsausschüsse anzuwenden.

## § 32

Koordinierungsausschuss,  
Unterausschüsse

Die in dieser Fortbildungsprüfungsregelung getroffenen Regelungen gelten sinngemäß für den unter § 6 Abs. 5 genannten Koordinierungsausschuss sowie eventuelle Unterausschüsse der Prüfungsausschüsse.

## Zehnter Abschnitt

Anerkennung und Anrechnung  
von Abschlüssen aus anderen Meisterberufen  
in den Teilen I bis IV

## § 33

## Befreiung von gleichartigen Prüfungsteilen

(1) Prüflinge, die die Meisterprüfung vor einem Prüfungsausschuss in einem Handwerk bzw. aus artver-

wandten Berufen bereits bestanden oder Teile der Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, können durch den Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3) im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle von der Ablegung der Prüfung in vergleichbaren Prüfungsbereichen in den Teilen I und II auf Antrag hin ganz oder teilweise befreit werden.

(2) Die Prüfungsteile III und IV aus anderen Meisterprüfungen werden anerkannt. In anderen Fällen gilt § 5.

## Elfter Abschnitt

Feststellung des Gesamtergebnisses  
der Meisterprüfung der Teile I bis IV

## § 34

## Meisterbrief

(1) Die Feststellung über das Gesamtergebnis und die Ausstellung des Meisterbriefes obliegt der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3).

(2) Voraussetzung für das Bestehen der Meisterprüfung ist, dass der zuständigen Stelle von der Meisterprüfung Arbeit und der Arbeitsprobe sowie den Teilen II bis IV Bescheinigungen über das Bestehen (Anerkennen) dieser Prüfungsbereiche bzw. -teile vorgelegt werden.

(3) Über die Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 BBiG) und einen Meisterbrief.

(4) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung der Meisterprüfung,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- die Ergebnisse der Teile I bis IV,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3) oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin bzw. eines vom Prüfungsausschuss beauftragten Mitgliedes und des/der Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

(5) Der Meisterbrief ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 3) oder dessen/deren Stellvertreter/in bzw. einem vom Prüfungsausschuss beauftragten Mitglied und von dem/der Beauftragten der zuständigen Stelle zu unterschreiben und mit Siegel zu versehen. Im Meisterbrief sind keine Noten aufzuführen.

## § 35

## Meistertitel

Den Titel „Straßenwärtermeister/Straßenwärtermeisterin“ darf, auch in Bezeichnungen, die auf die Tätigkeit als solche hinweisen, nur führen, wer für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ die Meisterprüfung bestanden hat.

Zwölfter Abschnitt  
Schlussbestimmungen

## § 36

## Übergangsregelung

Auf bereits laufende Meisterprüfungen in den Teilen I und II ist die bisherige Prüfungsordnung vom 1. Januar 1993 anzuwenden.

## § 37

## Genehmigung,

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung wurde am 25. Januar 2007 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 BBiG vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW genehmigt. Sie tritt am Tage

nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Januar 2012.

Gelsenkirchen, den 1. Februar 2007

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
als zuständige Stelle in NRW  
für den Ausbildungsberuf  
„Straßenwärter/Straßenwärterin“

Winfried P u d e n z

– GV. NRW. 2007 S. 249

7820

**Verordnung  
über Zuständigkeiten  
nach dem Düngemittelgesetz  
und der Düngeverordnung**

**Vom 5. Juni 2007**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), insoweit – ausgenommen § 3 – nach Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags, sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), wird verordnet:

**§ 1**

Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 8 Abs. 1 und § 8 a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
2. der Direktor<sup>1</sup> der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, soweit es sich um die Anwendung von Düngemitteln nach § 1 a des Düngemittelgesetzes handelt.

**§ 2**

(1) Zuständige Stelle im Sinne der Düngeverordnung vom 10. Januar 2006 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Nahrungsergänzungsmittelverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung vom 17. Januar 2007 (BGBl. I Nr. 2 Seite 46) ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zuständige Stelle nach § 4 Abs. 4 Nr. 5 und 6 und nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis. Die Genehmigungen und Auflagen ergeben im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

**§ 3**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird bei Zuwiderhandlungen nach

<sup>1</sup> Die personenbezogenen Bezeichnungen dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. § 10 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
2. § 10 der Düngeverordnung auf den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten übertragen.

**§ 4**

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz und der Düngeverordnung vom 8. Oktober 1996 (GV. NRW. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 144 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 2007

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2007 S. 257

788

**Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem  
EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz  
(ZV-VSchDG)**

**Vom 5. Juni 2007**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags, und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), wird verordnet:

**§ 1**

Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Nr. 4 und 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. im Falle eines Verdachts eines innergemeinschaftlichen Verstoßes gegen die zur Umsetzung oder Durchführung des in der Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsaktes erlassenen Rechtsvorschriften
  - a) für den Bereich der privaten Rundfunkveranstalter die Landesanstalt für Medien und
  - b) für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Staatskanzlei,

2. in den übrigen Fällen die Bezirksregierung Düsseldorf für das ganze Land.

## § 2

### Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz wird der Landesanstalt für Medien, der Staatskanzlei sowie der Bezirksregierung Düsseldorf im Umfang ihrer nach § 1 bestimmten Zuständigkeiten übertragen.

## § 3

### In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 zu berichten.

Düsseldorf, den 5. Juni 2007

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2007 S. 257

93

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

**Vom 19. Juni 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

#### Artikel 1

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift zu § 5 werden die folgenden Wörter eingefügt:

„§ 5 a  
Gemeinsame Anstalt“.

- b) § 7 erhält folgende Überschrift:

§ 7  
„ÖPNV-Infrastrukturplanung,  
SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse“.

- c) § 11 erhält folgende Überschrift:

§ 11  
„ÖPNV-Pauschale“.

- d) § 12 erhält folgende Überschrift:

§ 12  
„Pauschalierte Investitionsförderung“.

- e) § 13 erhält folgende Überschrift:

§ 13  
„Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse“.

- f) Nach der Überschrift zu § 15 werden die folgenden Wörter eingefügt:

„§ 15 a  
Personalübergang“.

- g) § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17  
„Übergangsregelung“.

2. In § 1 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

3. In § 2 wird nach Absatz 10 folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses kommt dem grenzüberschreitenden ÖPNV zu den Nachbarländern Niederlande und Belgien eine besondere Bedeutung zu. Durch Intensivierung der bestehenden grenzüberschreitenden Kooperationen sollen Grenzbarrieren weiter abgebaut sowie die Infrastruktur und Verkehrsangebote zukunftsfähig fortentwickelt werden.“

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „ – mit Ausnahme des SPNV – “ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4 Kreisangehörige Gemeinden

(1) Der Kreis kann einer Gemeinde auf deren Verlangen die Aufgabenträgerschaft im Ortsverkehr übertragen. Gleiches gilt im Nachbarortsverkehr, wenn die beteiligten Gemeinden sich darüber geeinigt haben. Die Aufgabenträgerschaft von kreisangehörigen Gemeinden, die vor dem 1. Januar 2008 begründet wurde, bleibt unberührt.

(2) Soweit ein Kreis Aufgaben nach § 5 Abs. 3 Satz 4 auf einen Zweckverband übertragen hat, gilt Absatz 1 entsprechend.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung bilden die Kreise und kreisfreien Städte oder die bisher bestehenden Zweckverbände jeweils einen Zweckverband oder eine gemeinsame Anstalt gemäß § 5 a in den folgenden Kooperationsräumen:

- a) Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Kleve, Mettmann, Recklinghausen, Rhein-Kreis Neuss, Viersen und Wesel
- b) Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis
- c) Städte Bielefeld, Hamm, Münster sowie Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein, Soest, Steinfurt, Unna und Warendorf.

Die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen im jeweiligen Kooperationsraum erfolgt durch die Mit-

gliedert des Zweckverbands oder der gemeinsamen Anstalt. Die für den Zweckverband nach Satz 1 geltenden Regelungen dieses Gesetzes gelten für die gemeinsame Anstalt entsprechend.“

b) Die Anlage zu § 5 Abs. 1 entfällt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Beteiligten können vereinbaren, dass das Vermögen der bisher bestehenden Zweckverbände mit der Bekanntmachung der Verbandsatzung der nach Absatz 1 gebildeten neuen Zweckverbände unmittelbar auf diese neuen Zweckverbände oder die gemeinsame Anstalt übergeht.“

d) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „in Abstimmung mit seinen Mitgliedern“ eingefügt und die Wörter „des bestehenden Gemeinschaftstarifs“ ersetzt durch die Wörter „der bestehenden Gemeinschaftstarife“. Satz 4 wird gestrichen.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) Die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 können weitere Aufgaben auf den Zweckverband nach § 5 Abs. 1 übertragen; die Möglichkeit der Übertragung des straßengebundenen ÖPNV durch die Aufgabenträger auf die bisherigen Zweckverbände bleibt unberührt.“

7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### „§ 5a Gemeinsame Anstalt

(1) Kreise, kreisfreie Städte und Zweckverbände können zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 5 Abs. 1 durch Vereinbarung einer Satzung eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt) errichten. Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft, gelten für die gemeinsame Anstalt die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW über die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates obliegt den Vertretungen der Beteiligten. § 114a Abs. 7 Sätze 4 und 6 der Gemeindeordnung NRW finden keine Anwendung.

(3) Die Satzung muss auch Bestimmungen über die Verteilung der Anteile am Stammkapital, über die Aufbringung der Mittel im Falle der Haftung, über die Verteilung der Sitze und den Vorsitz im Verwaltungsrat sowie über das Verfahren zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt enthalten.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV, die das Gebiet mehrerer Zweckverbände berühren, haben die beteiligten Zweckverbände zusammenzuarbeiten. Kommt eine Zusammenarbeit nicht zustande, hat das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium auf eine Zusammenarbeit hinzuwirken. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium entscheidet abschließend über die zweckmäßige Umsetzung des SPNV-Netzes gemäß § 7 Abs. 4, wenn eine Einigung zwischen den beteiligten Zweckverbänden hierüber nicht zustande kommt.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „völkerrechtlichen Vereinbarungen“ der Halbsatz „– insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Mobilität innerhalb der Euregios –“ eingefügt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 7  
„ÖPNV-Infrastrukturplanung, SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf der Grundlage des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans erstellt das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags einen ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan, der bei Bedarf einvernehmlich fortzuschreiben ist. Der ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan umfasst nur Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR, die vom Land nach § 13 Abs. 1 gefördert werden sollen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium erstellt auf der Grundlage des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans jährliche Förderprogramme, die darüber hinaus auch alle übrigen Maßnahmen beinhalten, die das Land gemäß § 13 Abs. 1 fördert.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium legt im Einvernehmen mit den Zweckverbänden und dem Verkehrsausschuss des Landtags ein im besonderen Landesinteresse liegendes SPNV-Netz fest, das bei Bedarf einvernehmlich fortzuschreiben ist. Dieses SPNV-Netz umfasst für die Erschließung aller Landesteile bedeutsame SPNV-Verbindungen mit Taktfolge, Haltestellen und Bedienungsqualität. Dabei sind Bindungen aus den von den Zweckverbänden geschlossenen Vereinbarungen mit den Eisenbahnunternehmen zu berücksichtigen. Das SPNV-Netz darf den Umfang von landesweit 40 Millionen Zug-Kilometern nicht überschreiten.“

10. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Landesplanung“ die Wörter „sowie das SPNV-Netz nach § 7 Abs. 4“ eingefügt sowie das Wort „ÖPNV-Ausbauplans“ durch das Wort „ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit kreisangehörige Städte und Gemeinden Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 sind oder nach § 4 Aufgaben wahrnehmen, ist ihr Einvernehmen zu den ihr Aufgabengebiet betreffenden Inhalten des Plans erforderlich.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und“ gestrichen.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land gewährt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Pauschalen und Zuwendungen

1. zur allgemeinen Förderung der Betriebskosten im ÖPNV,
2. zur allgemeinen Förderung von Investitionen im ÖPNV,
3. für ÖPNV-Investitionen im besonderen Landesinteresse sowie
4. für sonstige Zwecke des ÖPNV.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der für die Förderung des ÖPNV zur Verfügung stehenden Mittel bemisst sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan. Zweckgebundene Mittel des Bundes, insbesondere nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes, dem

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sowie dem Entflechtungsgesetz werden im Rahmen der Zweckbestimmungen an die nach diesem Gesetz bestimmten Empfänger in voller Höhe weitergeleitet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45 a PBefG und § 6a AEG werden in Anwendung des § 64 a PBefG und des § 6h AEG ab dem Kalenderjahr 2011 durch die Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ersetzt. Die Ausgleichsleistungen werden für die Kalenderjahre bis 2010 mit der Maßgabe gewährt, dass die für das Jahr 2006 festgesetzten Werte

1. der Ausnutzung der Zeitfahrausweise pro Tag
2. des Verbundzuschlags sowie
3. der mittleren Reiseweite

gemäß § 3 PBefAusglV und § 3 AEAusglV zu Grunde zu legen sind. Gleiches gilt für die Zuordnung der Verkehrsunternehmen zu den Kostensatzgruppen gemäß § 45 a Abs. 2 Satz 2 PBefG in Verbindung mit der PBefKostenV NRW. Eine nach dem 31. Dezember 2006 vorgenommene Unternehmensverschmelzung oder -aufspaltung sowie Übertragung der Betriebsführung gemäß § 2 PBefG ist bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 nicht zu berücksichtigen. Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG werden nur an Unternehmen gewährt, soweit diese im Jahr 2006 SPNV-Leistungen erbracht haben und diese bei der Förderung des SPNV-Leistungsangebots durch das Land nicht berücksichtigt wurden. § 7 Abs. 3 Satz 1 PBefAusglV und § 7 Abs. 3 Satz 1 AEAusglV finden keine Anwendung. Die Gewährung der bundesgesetzlichen Erstattungsleistungen gemäß § 145 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) erfolgt unabhängig von diesem Gesetz.“

13. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
ÖPNV-Pauschale

(1) Das Land gewährt den Zweckverbänden aus den Mitteln nach § 8 Regionalisierungsgesetz des Bundes eine jährliche Pauschale in Höhe von 800 Millionen EUR; dieser Betrag erhöht sich anteilig entsprechend den Anpassungs- und Revisionsregelungen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes. Von der Pauschale erhalten der Zweckverband gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) 45,485 vom Hundert, der Zweckverband gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) 22,666 vom Hundert und der Zweckverband gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c) 31,849 vom Hundert. Die Pauschale ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebots an die Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten, kann aber auch für andere Zwecke des ÖPNV verwendet oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden. Aus der Pauschale ist das SPNV-Netz gemäß § 7 Abs. 4 zu finanzieren. Die Zweckverbände dürfen höchstens 3 vom Hundert der Pauschale für ihre allgemeinen Ausgaben verwenden.

(2) Das Land gewährt den Aufgabenträgern gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 aus den Mitteln nach § 8 Regionalisierungsgesetz des Bundes in den Jahren 2008 bis 2010 eine jährliche Pauschale in Höhe von 110 Millionen EUR. 92,838 vom Hundert dieser Pauschale werden nach dem prozentualen Anteil der Empfänger an der für das Jahr 2007 gewährten ÖPNV-Fahrzeugförderung verteilt; im Falle einer Änderung der Aufgabenträgerschaft sind die Anteile entsprechend anzupassen. 7,162 vom Hundert dieser Pauschale werden nach dem prozentualen Anteil an der in 2007 den Kreisen und kreisfreien Städten gewährten Aufgabenträgerpauschale verteilt. Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich im Jahr 2011 um 100 Millionen EUR

und ab dem Jahr 2012 um 130 Millionen EUR, die jeweils aus Landesmitteln finanziert werden. Mindestens 80 vom Hundert der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten; die übrigen Mittel sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

(3) Die Pauschalen werden in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die Verwendung und Weiterleitung der Pauschalen geschieht unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bindungen der Empfänger sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen. Die Pauschalen dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen der Förderung nach den §§ 12 und 13 verwendet werden.

(4) Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres für Zwecke des ÖPNV verausgabt werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten. Als Nachweis der Verwendung der Pauschalen haben die Empfänger bis zum 30. September des Folgejahres eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sowie eine Übersicht hierüber vorzulegen.

(5) Die Verteilung der Pauschalen wird mit Wirkung ab dem Jahr 2011 unter Berücksichtigung der Betriebsleistungen, der Fläche und der Einwohnerzahl neu festgesetzt.“

14. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Pauschalierte Investitionsförderung

(1) Das Land gewährt den Zweckverbänden aus den Mitteln nach § 8 Regionalisierungsgesetz des Bundes sowie nach dem Entflechtungsgesetz pauschalierte Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV in einer Gesamthöhe von jährlich mindestens 150 Millionen EUR.

(2) Grundlagen für die Verteilung der Zuwendung sind die in den Jahren 2002 bis 2006 durchschnittlich ausgezahlten Zuwendungen des Landes für ÖPNV-Infrastrukturinvestitionen in den jeweiligen Zweckverbandsgebieten mit Ausnahme von Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms oder Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz – BGBl. I 1994 S. 918) gefördert wurden. Die Verteilung wird mit Wirkung ab dem Jahr 2011 neu festgesetzt.

(3) Die Zuwendung ist zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur, zu verwenden oder hierfür an Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten. Bei der Verwendung der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz und dem Nachweis ihrer Verwendung sind die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten. Der Neu- oder streckenbezogene Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als drei Millionen EUR darf nur gefördert werden, wenn ein Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans gemäß § 7 Abs. 1 ist. Mit der Zuwendung dürfen höchstens 85 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Investitionsmaßnahme gefördert werden. Mindestens 50 vom Hundert der Mittel sind für solche Investitionsmaßnahmen zu verwenden, die nicht dem SPNV dienen.

(4) Auf den Anteil des jeweiligen Zweckverbandes an der Förderung werden die am 1. Januar des jeweiligen Jahres bestehenden Verpflichtungen

1. für die ergänzende Förderung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 sowie

2. für die Infrastrukturmaßnahmen, deren Förderung das Land vor dem 1. Januar 2008 bewilligt oder vereinbart hat,

angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die nach § 13 Abs. 1 gefördert werden.

(5) Die Zweckverbände haben einen jährlichen Katalog der mit den Mitteln zu fördernden Maßnahmen durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung festzulegen und der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

(6) Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zur Aufstockung dieser Förderung verwendet werden. Danach nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten. Als Nachweis der Verwendung der Förderung haben die Zweckverbände bis zum 30. September des Folgejahres eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sowie eine Übersicht hierüber vorzulegen. Für Mittel nach dem Entflechtungsgesetz ist der Nachweis entsprechend den bundesrechtlichen Anforderungen bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.“

15. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
Investitionsmaßnahmen  
im besonderen Landesinteresse

(1) Das Land gewährt aus den Mitteln nach dem GVFG, dem Entflechtungsgesetz sowie weiteren Mitteln Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse. Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse sind

1. ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen des GVFG-Bundesprogramms,
2. SPNV-Infrastrukturmaßnahmen an Großbahnhöfen,
3. Investitionsmaßnahmen, durch die neue Technologien im ÖPNV erprobt werden sollen, sowie
4. Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags festgestellt wurde.

Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sein.

(2) Investitionen in Schienenwege und Stationen der Eisenbahnen des Bundes sind vorrangig aus Mitteln nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG) zu finanzieren. Diese Maßnahmen können vom Land nach Anhörung der Zweckverbände ergänzend gefördert werden. Die vom Land gewährte ergänzende Förderung wird auf die Förderung der Zweckverbände nach § 12 angerechnet, soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die nach Absatz 1 gefördert werden.“

16. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14  
Sonstige Förderung

Das Land gewährt aus den Mitteln nach § 8 Regionalisierungsgesetz des Bundes Zuwendungen für weitere Maßnahmen des ÖPNV im besonderen Landesinteresse, insbesondere für Bürgerbusvorhaben sowie zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV.“

17. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Zuständigkeiten

Die Bezirksregierungen sind Bewilligungsbehörden für die Pauschalen und Zuwendungen nach den §§ 11, 12 und 14. Die Zweckverbände nach § 5 Abs. 1

sind Bewilligungsbehörden für die Zuwendungen nach § 13 und die Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 2008 vom Land bewilligt oder vereinbart wurden. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeiten für die Förderungen nach §§ 11 und 12 abweichend von Satz 1 auf die NRW.BANK übertragen.“

18. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a  
Personalübergang

(1) Das Land gewährt einen auf die Zweckverbände nach § 5 Abs. 1 aufgeschlüsselten pauschalen finanziellen Ausgleich für die Belastungen, die diesen infolge des Übergangs der Aufgabe der Infrastrukturförderung (§ 12 ÖPNVG NRW i.d.F. vom 23. Mai 2006) entstehen. Die Höhe und Schlüsselung des Ausgleichs bemisst sich nach der Anzahl und Qualifikation der Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten, die von den Bezirksregierungen bislang zur Erledigung der Aufgabe eingesetzt wurden und von den jeweiligen Zweckverbänden zur Erfüllung der Aufgabe tatsächlich übernommen werden. Die Höhe und Schlüsselung des Ausgleichs ist in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW auf Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung festzulegen. Weichen die tatsächlichen Kostenfolgen für einen der Zweckverbände um mehr als 10 vom Hundert von der getroffenen Festlegung ab, so kann diese angepasst werden.

(2) Soweit Beamtinnen und Beamte und tariflich Beschäftigte von den Zweckverbänden übernommen werden, werden die personalrechtlichen Einzelmaßnahmen und die Einzelmaßnahmen zur Sicherung des Besitzstandes der tariflich Beschäftigten in Personalüberleitungsverträgen geregelt. Die Personalüberleitungsverträge können auch eine Überleitung von Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten bestimmen, die nicht unmittelbar mit den übergehenden Aufgaben betraut sind.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden vierteljährlich zum Monatsletzen für das vorausgegangene Quartal ausgezahlt.“

19. In § 16 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium ist Sonderaufsichtsbehörde über die Zweckverbände nach § 5 Abs. 1, soweit diese Aufgaben nach §§ 13, 15 Satz 2 wahrnehmen. Das Ministerium kann zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Weisungen erteilen. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben kann es allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung oder die Wahrung von Verkehrsinteressen des Landes zu sichern; besondere Weisungen kann es erteilen, wenn das Verhalten des Zweckverbandes im Einzelfall verkehrspolitisch nicht geeignet erscheint. Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Zweckverbandsvorsteher als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium kann sich jederzeit über Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 unterrichten.

(7) Die Verwendung der Pauschalen nach § 11 unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Leiten die Empfänger die Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen die Verwendung der Mittel prüfen.“

20. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17  
Übergangsregelung

In den Satzungen gemäß § 5 Abs. 2 kann geregelt werden, dass abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 Rechte und Pflichten der bisherigen Zweckverbände

aus am 1. Januar 2008 bestehenden Vereinbarungen mit Eisenbahnunternehmen über die Leistungserbringung im SPNV erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2010, auf den Zweckverband gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 übertragen werden. Die Zweckverbände dürfen hierzu bis zum 31. Dezember 2010 die hierfür erforderlichen Anteile der Pauschale gemäß § 11 Abs. 1 an die bisherigen Zweckverbände weiterleiten. Die bisherigen Zweckverbände haben über die Verwendung der Mittel einen Nachweis entsprechend § 11 Abs. 4 Satz 3 zu führen. Die übrigen Regelungen des Gesetzes bleiben unberührt.“

21. In § 18 Abs. 4 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

#### Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 2007

(L. S.) Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister  
Dr. Helmut Linsse

Der Innenminister  
Dr. Ingo Wolf

Der Minister  
für Bauen und Verkehr  
Oliver Wittke

– GV. NRW. 2007 S. 258

221

### **Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2007/2008 Vom 6. Juli 2007**

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238), geändert durch Artikel 80 des Vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz – Zeitraum 1996 bis Ende 2000) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird verordnet:

#### § 1

Für die in den **Anlagen 1 bis 3** zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2007/2008 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

**Anlagen 1  
bis 3**

#### § 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

#### § 3

(1) Die nach den Anlagen 2 und 3 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 24 und 25 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 2. Mai 2006 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2007 (GV. NRW. S. 183), vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NRW vergeben.

(3) Im Studiengang Journalistik stehen über die in der Anlage 2 festgesetzte Zulassungszahl hinaus neun weitere Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, die ein vor Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung nachweisen. Soweit in einem örtlichen Zulassungsverfahren zugelassene Bewerberinnen und Bewerber diesen Nachweis erbringen, werden sie zuerst auf die weiteren Studienplätze nach Satz 1 angerechnet. Soweit die Studienplätze nach Anlage 2 besetzt sind, werden weitere Bewerberinnen und Bewerber mit dem Nachweis des abgeschlossenen Volontariats zugelassen, soweit die Studienplätze nach Satz 1 noch nicht besetzt sind.

#### § 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2007

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

## Anlage 1

## Zulassungszahlen in zentralen Verfahren

## - Universitätsstudiengänge -

| Studiengang                                    | TH    | Uni BI | Uni BO | Uni BN | Uni D | Uni DU-E | Uni K | Uni MS | Uni PB | Uni SI | Uni W |
|------------------------------------------------|-------|--------|--------|--------|-------|----------|-------|--------|--------|--------|-------|
| - Universitätsstudiengänge -<br>ohne Lehramter |       |        |        |        |       |          |       |        |        |        |       |
| Lebensmittelchemie, Staatsexamen               | A     |        |        | 11     |       |          |       | *38    |        |        | 16    |
| Medizin, Staatsexamen                          | A 256 |        | 304    | 275    | 347   | 183      | 157   | 140    |        |        |       |
| Pharmazie, Staatsexamen                        | A     |        |        | 80     | 60    |          |       | 77     |        |        |       |
| Rechtswissenschaft, Staatsexamen               | A     | 226    | 288    | 318    | 200   |          | 308   | 378    |        |        |       |
| Zahnmedizin, Staatsexamen                      | A 58  |        |        | 70     | 54    |          | 66    | 52     |        |        |       |
| - Lehramtsstudiengänge -                       |       |        |        |        |       |          |       |        |        |        |       |
| LA GHRGe/G - Unterrichtsfach Deutsch**         | A     |        |        |        |       | ***68    | 90    |        | 56     | 30     |       |
| LA GHRGe/G - Unterrichtsfach Mathematik***     | A     |        |        |        |       | ***94    | 25    |        | 147    | 60     |       |
| LA GyGe - Biologie                             | A 15  |        |        |        |       | ***96    | 80    |        |        |        |       |
| LA BK - Biologie                               | A 5   |        |        |        |       | ***13    | 3     |        |        |        |       |

\* = Unter Umständen erfolgt an der Uni Münster bereits zum WS 2007/08  
die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur

\*\* = Auch in Kombination mit Mathematik

\*\*\* = Auch in Kombination mit Deutsch

\*\*\*\* = Lehramtsstudiengänge Universität Duisburg-Essen / Campus Essen

LA GHRGe/HRGe = Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen /  
Studienschwerpunkt Gesamtschule

LA GyGe = Lehramt an Gymnasien

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen  
- Universitätsstudiengänge -

[illegible]

| Studiengang                      |                                          | Abschluss |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     | Uni |     |
|----------------------------------|------------------------------------------|-----------|-----------------|-----|-----|-----|-----|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Studienfach                      |                                          | TH        | Uni             | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni   | Uni | DSH | Uni | Uni | Uni | Uni |
|                                  |                                          | AC        | BI              | BO  | BN  | DO  | D   | DUE   | K   | K   | MS  | PB  | SI  | W   |
| Betriebswirtschaft / -lehre      | Bachelor (U)                             | 233       |                 |     |     |     | 190 | **400 |     |     | 404 | 188 |     |     |
| Betriebswirtschaft / -lehre      | Bachelor (U)                             |           |                 |     |     |     |     | **208 |     |     |     |     |     |     |
| Betriebswirtschaft / -lehre      | Bachelor (U) - Ergänzungsfach            |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     | 12  |     |     |
| Betriebswirtschaft / -lehre      | Master (U)                               |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     | 25  |     |     |
| Bewegung und Sport im Alter      | Master (U)                               |           |                 |     |     |     |     |       |     | 30  |     |     |     |     |
| Bildung und soziale Arbeit       | Master (U)                               |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     | 40  |     |     |
| Biochemie                        | Bachelor (U)                             |           | 40              | 75  |     |     | 30  |       |     |     |     |     |     |     |
| Biochemie                        | Master (U)                               |           | 25              |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Bioinformatik                    | Master (U)                               |           |                 |     | 25  |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Bioinformatik und Genomforschung | Bachelor (U)                             |           | 66              |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | Bachelor (U)                             | 90        |                 | 184 | 191 |     | 235 |       |     |     | 160 |     |     |     |
| Biologie                         | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer             |           |                 | 60  |     |     |     |       |     |     | 77  |     |     | 54  |
| Biologie                         | Bachelor (U) - Ergänzungsfach            |           | 76 <sup>b</sup> |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | Bachelor (U) - Ergänzungsfach            |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | (Fachwissenschaftliches Profil)          |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 5   |     |     |     |
| Biologie                         | Bachelor (U) - Haupt-, Real- und         |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | Gesamtschulen (Studienschwerpunkt)       |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 31  |     |     |     |
| Biologie                         | Bachelor (U) - Kernfach                  |           | 90 <sup>a</sup> |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | (Studienschwerpunkt)                     |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 37  |     |     | 19  |
| Biologie                         | LA Gymnasien und Gesamtschulen           |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | LA Master Grund-, Haupt-, Real- und      |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | Gesamtschulen/Sonderpädagogik            |           | 13 <sup>b</sup> |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | LA Master Grundschulen                   |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | (Studienschwerpunkt)                     |           | 22 <sup>b</sup> |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | LA Master Gymnasien und Gesamtschulen    |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | LA Master Gymnasien und Gesamtschulen    |           | 20 <sup>b</sup> |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biologie                         | (1. Fach)                                |           | 13 <sup>a</sup> |     |     |     |     |       |     |     |     | 40  |     |     |
| Biologie                         | Master (U)                               |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Bioningenieurwesen               | Bachelor (U)                             |           |                 |     |     | 90  |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Biotechnologie                   | Master (U)                               |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 22  |     |     |     |
| Blowissenschaften                | Bachelor (U)                             |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 151 |     |     | 188 |
| Business Administration          | Bachelor (U)                             |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Chemie                           | Bachelor (U)                             |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 128 | 152 |     |     |
| Chemie                           | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer             |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 83  |     |     |     |
| Chemie                           | Bachelor (U) - Ergänzungsfach            |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Chemie                           | (Fachwissenschaftliches Profil)          |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 2   |     |     |     |
| Chemie                           | Bachelor (U) - Haupt-, Real- und         |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Chemie                           | Gesamtschulen (Studienschwerpunkt)       |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 17  |     |     |     |
| Chemie                           | LA an Berufskollegs                      |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 2   |     |     |     |
| Chemie                           | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen |           |                 |     |     |     |     |       |     |     |     |     |     |     |
| Chemie                           | (Studienschwerpunkt)                     |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 17  |     |     |     |
| Chemie                           | LA Gymnasien und Gesamtschulen           |           |                 |     |     |     |     |       |     |     | 70  |     |     |     |



| Studiengang<br>Abschluss                         |                                                                                   | TH<br>AC | Uni<br>BI        | Uni<br>BO | Uni<br>BN | Uni<br>DO | Uni<br>D | Uni<br>DU-E | DSH<br>K | Uni<br>K | Uni<br>MS | Uni<br>PB | Uni<br>SI | Uni<br>W |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------|-----------|-----------|-----------|----------|-------------|----------|----------|-----------|-----------|-----------|----------|
| Englisch                                         | LA an Berufskollegs                                                               | 8        |                  |           |           |           |          | 29          |          | 2        |           | 12        | 11        |          |
| Englisch                                         | LA GHR / Grundschulen<br>(Studienschwerpunkt)                                     |          |                  |           |           |           |          | 141         |          | 36       |           | 38        | 17        |          |
| Englisch                                         | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen<br>(Studienschwerpunkt)                  |          |                  |           |           |           |          | 69          |          | 36       |           | 48        | 20        |          |
| Englisch                                         | LA Gymnasien und Gesamtschulen                                                    | 78       |                  |           |           |           |          | 177         |          | 127      |           | 86        | 54        |          |
| English Studies                                  | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                      | 67       |                  |           |           |           |          |             |          | 140      |           |           |           |          |
| English Studies                                  | Bachelor (U) - Kernfach                                                           |          |                  |           | 140       |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Environmental Sciences                           | Master (U)                                                                        |          |                  |           |           |           |          |             |          | 20       |           |           |           |          |
| Ernährung und Hauswirtschaft                     | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen<br>(Studienschwerpunkt)                  |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           | 45        |           |          |
| Ernährung und Hauswirtschaft                     | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen<br>(Studienschwerpunkt), Erweiterungspr. |          |                  |           |           |           |          |             |          |          | ***64     |           |           |          |
| Ernährungs- und<br>Lebensmittelwissenschaft      | Bachelor (U)                                                                      |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Erwachsenenbildung / European Adult<br>Education | Master (U)                                                                        |          |                  |           | 142       |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Erziehungswissenschaft                           | Bachelor (U)                                                                      |          |                  |           |           |           |          | 50          |          |          |           |           |           |          |
| Erziehungswissenschaft                           | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                      |          |                  |           |           | 80        |          | 100         |          |          | 152       |           |           |          |
| Erziehungswissenschaft                           | Bachelor (U) - Ergänzungsfach                                                     |          |                  | 100       |           |           |          |             |          |          | 147       |           |           |          |
| Erziehungswissenschaft                           | LA Master Grundschulen<br>(Studienschwerpunkt)                                    |          | 269 <sup>e</sup> |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Erziehungswissenschaft                           | LA Master Gymnasien und Gesamtschulen<br>(Studienschwerpunkt)                     |          | 29 <sup>e</sup>  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Erziehungswissenschaft                           | Master (U)                                                                        |          | 29 <sup>e</sup>  |           |           |           |          |             |          |          | 20        |           |           |          |
| Ethnologie                                       | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                      |          |                  |           |           |           |          |             |          | 65       |           |           |           |          |
| Europäische Archäologie                          | Bachelor (U)                                                                      |          |                  |           |           |           |          |             |          | 18       |           |           |           |          |
| Europäische Rechtslinguistik                     | Bachelor (U)                                                                      |          |                  |           |           |           |          |             |          | 30       |           |           |           |          |
| Europäische Studien / Etudes<br>Europaeennes     | Bachelor (U)                                                                      |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           | 10        |           |          |
| European Studies                                 | Master (U)                                                                        |          |                  |           |           |           |          |             |          |          | 1         |           |           |          |
| Evangelische Theologie                           | Bachelor (U) - Ergänzungsfach                                                     |          | 30               |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Evangelische Theologie                           | Bachelor (U) - Ergänzungsfach<br>(Fachwissenschaftliches Profil)                  |          |                  |           |           |           |          |             |          |          | 4         |           |           |          |
| Evangelische Theologie                           | Bachelor (U) - Grundschulen<br>(Studienschwerpunkt)                               |          |                  |           |           |           |          |             |          |          | 129       |           |           |          |
| Evangelische Theologie                           | Bachelor (U) - Haupt-, Real- und<br>Gesamtschulen (Studienschwerpunkt)            |          |                  |           |           |           |          |             |          |          | 50        |           |           |          |
| Evangelische Theologie                           | Bachelor (U) - Kernfach                                                           |          | 34               |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Evangelische Theologie                           | LA an Berufskollegs                                                               |          |                  |           |           |           |          |             |          | 7        |           |           |           |          |
| Evangelische Theologie                           | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen<br>(Studienschwerpunkt)                  |          |                  |           |           |           |          |             |          | 31       |           |           |           |          |
| Evangelische Theologie                           | LA Gymnasien und Gesamtschulen                                                    |          |                  |           |           |           |          |             |          | 34       |           |           |           |          |
| Exercise Science and Coaching                    | Master (U)                                                                        |          |                  |           |           |           |          |             | 30       |          |           |           |           |          |



[illegible]



[illegible]

| Studienfach                                          | Studiengang<br>Abschluss                                                       | TH<br>AC | Uni<br>BI | Uni<br>BO | Uni<br>BN | Uni<br>DO | Uni<br>D | Uni<br>DU-E | DSH<br>K | Uni<br>K | Uni<br>MS | Uni<br>PB | Uni<br>SI | Uni<br>W |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-------------|----------|----------|-----------|-----------|-----------|----------|
| Musik                                                | Bachelor (U) - Grundschulen<br>(Studienschwerpunkt)                            |          |           |           |           |           |          |             |          |          | 17        |           |           |          |
| Musik                                                | Bachelor (U) - Haupt-, Real- und<br>Gesamtschulen (Studienschwerpunkt)         |          |           |           |           |           |          |             |          |          | 10        |           |           |          |
| Musik                                                | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen<br>(Studienschwerpunkt)               |          |           |           |           |           |          |             |          | 26       |           |           |           |          |
| Musikpraxis und neue Medien                          | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                   |          |           |           |           |           |          |             |          |          | 26        |           |           |          |
| Musikwissenschaft                                    | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                   |          |           |           |           |           |          |             |          | 82       | 32        |           |           |          |
| National and Transnational Literature<br>and Culture | Master (U)                                                                     |          |           |           |           |           |          |             |          |          | 27        |           |           |          |
| Naturwissenschaften / Biologie                       | Bachelor (U) - Ergänzungsfach<br>(Vermittlungswissenschaftliches Profil)       |          |           |           |           | 20        |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Naturwissenschaften / Biologie                       | Bachelor (U) - Kernfach<br>(Vermittlungswissenschaftliches Profil)             |          |           |           |           | 40        |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Naturwissenschaften / Biologie                       | Bachelor (U) -<br>Rehabilitationswissenschaftliches Profil /<br>Ergänzungsfach |          |           |           |           | 20        |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Neurowissenschaften                                  | Bachelor (U)                                                                   |          |           |           |           |           |          |             |          | 15       |           |           |           |          |
| Neurowissenschaften                                  | Master (U)                                                                     |          |           |           |           |           |          |             |          | 5        |           |           |           |          |
| Niederlande - Deutschland - Studien                  | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                   |          |           |           |           |           |          |             |          |          | 36        |           |           |          |
| Niederländische Philologie /                         | Bachelor (U) - Haupt-, Real- und<br>Gesamtschulen (Studienschwerpunkt)         |          |           |           |           |           |          |             |          |          | 21        |           |           |          |
| Niederländische Philologie /                         | LA an Berufskollegs                                                            |          |           |           |           |           |          |             |          | 2        |           |           |           |          |
| Niederländisch                                       | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen<br>(Studienschwerpunkt)               |          |           |           |           |           |          |             |          | 6        |           |           |           |          |
| Niederländische Philologie /                         | LA Gymnasien und Gesamtschulen                                                 |          |           |           |           |           |          |             |          | 14       |           |           |           |          |
| Niederländisch                                       | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                   |          |           |           |           |           |          | 30          |          |          |           |           |           |          |
| Niederländische Sprache und Kultur                   | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                   |          |           |           |           |           |          |             |          | 43       | 62        |           |           |          |
| Niederlandistik                                      | Master (U)                                                                     |          |           |           | 35        |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| North American Studies                               | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                   |          |           |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Ökonomik                                             | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                   |          |           |           |           |           |          |             |          |          | 38        |           |           |          |
| Pädagogik                                            | Bachelor (U)                                                                   |          |           |           |           |           |          |             |          | 100      |           |           |           |          |
| Pädagogik                                            | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                   |          |           |           |           |           |          |             |          | 100      |           |           |           |          |
| Pädagogik                                            | Diplom (U)                                                                     |          | 120       |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Pädagogik                                            | LA Gymnasien und Gesamtschulen                                                 |          |           |           |           |           |          |             |          | 20       | 32        | 14        |           |          |
| Pädagogik                                            | LA Master Gymnasien und Gesamtschulen<br>(1 Fach)                              |          | 7         |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Philosophie                                          | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                                   |          |           | 286       |           |           |          |             |          | 146      | 186       |           |           |          |
| Philosophie                                          | Bachelor (U) - Ergänzungsfach                                                  |          |           | 70        |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Philosophie                                          | Bachelor (U) - Kernfach                                                        |          |           | 50        | 67        |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Philosophie                                          | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen<br>(Studienschwerpunkt)               |          |           |           |           |           |          | 16          |          | 12       |           |           |           |          |
| Philosophie                                          | LA Gymnasien und Gesamtschulen                                                 |          |           |           |           |           |          | 65          |          | 36       |           |           |           |          |

[illegible]



| Studienfach                                                                                            | Studiengang<br>Abschluss                                            | TH<br>AC | Uni<br>BI        | Uni<br>BO | Uni<br>BN | Uni<br>DO | Uni<br>D | Uni<br>DU-E | DSH<br>K | Uni<br>K | Uni<br>MS | Uni<br>PB | Uni<br>SI | Uni<br>W |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|----------|------------------|-----------|-----------|-----------|----------|-------------|----------|----------|-----------|-----------|-----------|----------|
| Sozialwissenschaft                                                                                     | Bachelor (U) - Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Studienschwerpunkt) |          |                  |           |           |           |          |             |          |          | 21        |           |           |          |
| Sozialwissenschaft                                                                                     | Bachelor (U) - Kernfach                                             |          | 94               |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sozialwissenschaft                                                                                     | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen                            |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sozialwissenschaft                                                                                     | (Studienschwerpunkt)                                                |          |                  |           |           |           |          | 74          |          | 29       |           |           |           |          |
| Sozialwissenschaft                                                                                     | LA Gymnasien und Gesamtschulen                                      |          |                  |           |           |           |          | 146         |          | 36       |           |           |           |          |
| Sozialwissenschaften,<br>Medienwissenschaft,<br>Wirtschaftswissenschaften und<br>Wirtschaftsinformatik | Master (U)                                                          |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Soziologie                                                                                             | Bachelor (U)                                                        |          |                  |           |           |           |          | 187         |          |          |           |           |           | 20       |
| Soziologie                                                                                             | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                        | 92       |                  |           |           |           |          |             |          |          | 66        |           |           |          |
| Soziologie                                                                                             | Bachelor (U) - Ergänzungsfach                                       |          | 114              |           |           |           | 30       |             |          |          | 12        |           |           |          |
| Soziologie                                                                                             | Bachelor (U) - Kernfach                                             |          | 114              |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Soziologie                                                                                             | Master (U)                                                          |          | 148              |           |           |           |          |             |          |          | 20        |           |           |          |
| Spanisch                                                                                               | Bachelor (U) - Ergänzungsfach                                       |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Spanisch                                                                                               | (Fachwissenschaftliches Profil)                                     |          |                  |           |           |           |          |             |          |          | 6         |           |           |          |
| Spanisch                                                                                               | LA an Berufskollegs                                                 |          |                  |           |           |           |          | 7           |          | 2        |           |           |           |          |
| Spanisch                                                                                               | LA Gymnasien und Gesamtschulen                                      |          |                  |           |           |           |          | 42          |          | 62       |           |           |           |          |
| Spanische Sprache und Kultur                                                                           | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                        |          |                  |           |           |           |          | 100         |          |          |           |           |           |          |
| Spezielle Wirtschaftslehre                                                                             | LA an Berufskollegs                                                 |          |                  |           |           |           |          | 40          |          |          |           |           |           |          |
| Sport                                                                                                  | LA an Berufskollegs                                                 |          |                  |           |           |           |          | 22          |          |          |           | 8         |           |          |
| Sport                                                                                                  | LA GHR / Grundschulen                                               |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport                                                                                                  | (Studienschwerpunkt)                                                |          |                  |           |           |           |          | 15          |          |          |           | 8         |           |          |
| Sport                                                                                                  | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen                            |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport                                                                                                  | (Studienschwerpunkt)                                                |          |                  |           |           |           |          | 20          |          |          |           | 20        |           |          |
| Sport (Ergänzungsfach)                                                                                 | LA Gymnasien und Gesamtschulen                                      |          |                  |           |           |           |          | 65          |          |          |           | 41        |           |          |
| Sport (Kernfach)                                                                                       | LA Sonderpädagogik                                                  |          |                  |           |           |           |          |             | 9        |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | LA Sonderpädagogik                                                  |          |                  |           |           |           |          |             | 9        |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | Bachelor (U)                                                        |          |                  | 61        |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                        |          |                  |           |           |           |          |             |          |          | 137       |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | Bachelor (U) - Ergänzungsfach                                       |          | 81 <sup>9)</sup> |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | Bachelor (U) - Ergänzungsfach                                       |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | (Fachwissenschaftliches Profil)                                     |          |                  |           |           |           |          |             |          |          | 7         |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | Bachelor (U) - Grundschulen                                         |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | (Studienschwerpunkt)                                                |          |                  |           |           |           |          |             |          |          | 50        |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | Bachelor (U) - Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Studienschwerpunkt) |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | Bachelor (U) - Kernfach                                             |          | 96 <sup>9)</sup> |           |           |           |          |             |          |          | 36        |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | LA an Berufskollegs                                                 |          |                  |           |           |           |          |             | 6        |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | LA GHR / Grundschulen                                               |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | (Studienschwerpunkt)                                                |          |                  |           |           |           |          |             | 12       |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen                            |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                                                                                  | (Studienschwerpunkt)                                                |          |                  |           |           |           |          |             | 21       |          |           |           |           |          |

| Studienfach                                | Studiengang<br>Abschluss                                            | TH<br>AC | Uni<br>BI        | Uni<br>BO | Uni<br>BN | Uni<br>DO | Uni<br>D | Uni<br>DU-E | DSH<br>K | Uni<br>K | Uni<br>MS | Uni<br>PB | Uni<br>SI | Uni<br>W |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|----------|------------------|-----------|-----------|-----------|----------|-------------|----------|----------|-----------|-----------|-----------|----------|
|                                            |                                                                     |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                      | LA Gymnasien und Gesamtschulen                                      |          |                  |           |           |           |          |             | 69       |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                      | LA Master Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen/Sonderpädagogik   |          | 14 <sup>9)</sup> |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                      | LA Master Grundschulen                                              |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                      | (Studienschwerpunkt)                                                |          | 27 <sup>9)</sup> |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport (-wissenschaft)                      | LA Master Gymnasien und Gesamtschulen (1. Fach)                     |          | 11 <sup>1)</sup> |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sport und Leistung                         | Bachelor (U)                                                        |          |                  |           |           |           |          |             | 90       |          |           |           |           |          |
| Sport, Erlebnis und Bewegung               | Bachelor (U)                                                        |          |                  |           |           |           |          |             | 90       |          |           |           |           |          |
| Sport, Gesundheit und Prävention           | Bachelor (U)                                                        |          |                  |           |           |           |          |             | 90       |          |           |           |           |          |
| Sport, Medien und                          | Master (U)                                                          |          |                  |           |           |           |          |             | 30       |          |           |           |           |          |
| Kommunikationsforschung                    | Bachelor (U)                                                        |          |                  |           |           |           |          |             | 90       |          |           |           |           |          |
| Sportkommunikation                         | Master (U)                                                          |          |                  |           |           |           |          |             | 30       |          |           |           |           |          |
| Sportökonomie                              | Master (U)                                                          |          |                  |           |           |           |          |             | 30       |          |           |           |           |          |
| Sporttechnologie                           | Master (U)                                                          |          |                  |           |           |           |          |             | 30       |          |           |           |           |          |
| Sporttourismus und                         | Master (U)                                                          |          |                  |           |           |           |          |             | 30       |          |           |           |           |          |
| Erholungsmangement                         | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                        |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sprach- und                                | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                        | 100      |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Kommunikationswissenschaft                 | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                        |          |                  |           |           |           |          |             |          | 134      |           |           |           |          |
| Sprachen und Kulturen Afrikas              | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                        |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Sprachen und Kulturen der Islamischen Welt | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                        |          |                  |           |           |           |          |             |          | 89       |           |           |           |          |
| Systems Biology of Brain and Behaviour     | Master (U)                                                          |          | 12               |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Technik                                    | Bachelor (U) - Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Studienschwerpunkt) |          |                  |           |           |           |          |             |          |          | 39        |           |           |          |
| Technik                                    | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Studienschwerpunkt)       |          |                  |           |           |           |          | 39          |          |          |           |           |           |          |
| Technik                                    | LA Gymnasien und Gesamtschulen                                      |          |                  |           |           |           |          | 26          |          |          |           |           |           |          |
| Textilgestaltung                           | LA GHR / Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Studienschwerpunkt)       |          |                  |           |           |           |          |             |          | 25       |           |           |           |          |
| Texttechnologie                            | Bachelor (U) - Ergänzungsfach                                       |          | 10               |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Theaterwissenschaft                        | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                        |          | 118              |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Umweltwissenschaften                       | Bachelor (U)                                                        |          | 24               |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Ur- und Frühgeschichte                     | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                        |          |                  |           |           |           |          |             |          | 38       |           |           |           |          |
| Volkswirtschaft / -lehre                   | Bachelor (U)                                                        |          |                  |           |           |           |          | 203         |          | 126      | 79        |           |           |          |
| Volkswirtschaftslehre                      | Bachelor (U)                                                        |          |                  | 150       |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Volkswirtschaftslehre und                  | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                        |          |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Wirtschaftsgeschichte                      | Bachelor (U)                                                        | 40       |                  |           |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Wirtschaft und Politik Ostasiens           | Bachelor (U)                                                        |          |                  | 61        |           |           |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Wirtschafts- und Sozialwissenschaft        | Bachelor (U)                                                        |          |                  |           |           | 230       |          |             |          |          |           |           |           |          |
| Wirtschafts- und Sozialwissenschaft        | Bachelor (U) - Kernfach (Fachwissenschaftliches Profil)             |          |                  |           |           | 30        |          |             |          |          |           |           |           |          |

| Studiengang                     |                                                               | TH  | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni | Uni |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Abschluss                       |                                                               | AC  | BI  | BO  | BN  | DO  | D   | DUE | K   | DSH | K   | MS  | PB  | SI  | W   | W   | W   | W   |
| Wirtschaftsinformatik           | Bachelor (U)                                                  |     |     |     |     |     | 50  |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik           | Bachelor (U)                                                  |     |     |     |     |     |     | 167 |     |     |     | 96  | 100 |     | 42  |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik           | Master (U)                                                    |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     | 36  |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik           | Bachelor (U)                                                  |     |     |     |     |     |     | 90  |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik - Mb      | Bachelor (U)                                                  |     |     |     |     | 135 |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik - Mb      | Bachelor (U)                                                  | 330 |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik - Mb      | Bachelor (U)                                                  |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik / Politik | Bachelor (U) - Ergänzungsfach (Fachwissenschaftliches Profil) |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik / Politik | LA an Berufskollegs                                           |     |     |     |     |     |     | 20  |     |     |     | 5   |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik           | Bachelor (U)                                                  |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik           | Diplom (U)                                                    |     |     |     |     |     |     | 90  |     |     |     | 140 |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik           | Bachelor (U)                                                  |     |     | 33  |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik           | Bachelor (U)                                                  |     |     | 367 |     |     |     |     |     |     |     |     | 257 |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik           | Bachelor (U) - 2 Hauptfächer                                  |     |     | 46  |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik           | Bachelor (U) - Kernfach                                       |     | 208 |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik           | LA an Berufskollegs                                           | 36  |     |     |     |     |     | 40  |     |     |     | 34  |     |     |     |     |     |     |
| Wirtschaftsinformatik           | Bachelor (U)                                                  |     |     |     |     | 10  |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |

Legende:

TH = Technische Hochschule

Uni = Universität

DSH = Deutsche Sporthochschule

LA = Lehramt

ZSTG<sup>1</sup> = Zusatzstudiengang (Universitäten Dortmund und Münster)

Universität Bielefeld:

a) = Die Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer Summe (103) zusammen bewirtschaftet.

b) = Die Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer Summe (131) zusammen bewirtschaftet.

c) = Die Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer Summe (327) zusammen bewirtschaftet.

d) = Die Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer Summe (117) zusammen bewirtschaftet.

e) = Die Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer Summe (81) zusammen bewirtschaftet.

f) = Die Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer Summe (107) zusammen bewirtschaftet.

g) = Die Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer Summe (122) zusammen bewirtschaftet.

\*) Universität Dortmund: 9 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

\*\*) Universität Duisburg-Essen: Betriebswirtschaftslehre / Abschluss: Bachelor (U) / Campus Duisburg

\*\*\*) Universität Duisburg-Essen: Betriebswirtschaftslehre / Abschluss: Bachelor (U) / Campus Essen

\*\*\*\*) Universität Münster: Diese Studiengänge werden als Erweiterungsstudiengänge angeboten



| Studiengang                                                          | FH Aachen AC | JUL | Aachen BI | Bielefeld MI | FH BO | Rhein-Stieg St.A. | FH Bonn-Rhb. | D O | Gelsenkirchen REC | KOLN KGM | Lippe und Höxter LEM | Münster MS | Niederrhein MG | HANNOVER HA | Südwestfalen IS | Soest ME |
|----------------------------------------------------------------------|--------------|-----|-----------|--------------|-------|-------------------|--------------|-----|-------------------|----------|----------------------|------------|----------------|-------------|-----------------|----------|
|                                                                      |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Dualer Studiengang Versicherungswesen,<br>Bachelor                   |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   | 40       |                      |            |                |             |                 |          |
| Elektrotechnik, Bachelor                                             |              |     |           |              | 52    | 78                |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft,                         |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Bachelor*                                                            |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      | 12         |                |             |                 |          |
| Bachelor-Kernfach**                                                  |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      | 11         |                |             |                 |          |
| European Business Studies, Bachelor<br>Fachübersetzen, Master        | 10           |     |           |              |       |                   |              |     |                   | 30       |                      |            |                |             |                 |          |
| Fahrzeugtechnik, Bachelor                                            |              |     |           |              |       |                   | 92           |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Fahrzeugtechnik Bachelor                                             |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   | 105      |                      |            |                |             |                 |          |
| Fahrzeugintegration / Karosserietechnik, Bachelor                    | 45           |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Film - Fernsehen Diplom                                              |              |     |           |              |       |                   | 20           |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Forensic, Bachelor                                                   |              |     |           |              |       |                   | 20           |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Fotografie, Bachelor                                                 |              |     |           |              |       |                   | 38           |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Gestaltung,                                                          |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Bachelor                                                             |              |     | 98        |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Master                                                               |              |     | 30        |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Gesundheit/Pflege                                                    |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Bachelor*                                                            |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      | 11         |                |             |                 |          |
| Bachelor - Kernfach**                                                |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      | 11         |                |             |                 |          |
| Health Care Management , Bachelor                                    |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            | 70             |             |                 |          |
| Informatik, Bachelor                                                 | 70           |     |           |              |       |                   | 120          |     |                   | 55       |                      |            |                |             |                 |          |
| Informatik - Elektrotechnik, Bachelor                                |              |     |           |              | 14    |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Information Systems, Bachelor                                        |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            | 55             |             |                 |          |
| Information Technology, Master                                       |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          | 22                   |            |                |             |                 |          |
| Informationswissenschaft, Bachelor                                   |              |     |           |              |       |                   |              |     | 48                |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Innenarchitektur,                                                    |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Bachelor                                                             |              |     |           |              |       |                   |              | 10  |                   |          |                      | 122        |                |             |                 |          |
| Master                                                               |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Integriertes Wasserressourcenmanagement,                             |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Master                                                               |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   | 20       |                      |            |                |             |                 |          |
| International Business,                                              |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Bachelor (6-semestrig)                                               |              |     |           |              |       |                   | 35           |     |                   | 33       |                      |            |                |             |                 |          |
| Bachelor (8-semestrig)                                               |              |     |           |              |       |                   | 35           |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Master                                                               |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   | 15       |                      |            |                |             |                 |          |
| International Business Law                                           |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| and Business Management, Bachelor                                    |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Internal Business Management, Master                                 | 60           |     |           |              |       |                   |              |     | 41                |          |                      |            |                |             |                 |          |
| International Management, Bachelor                                   |              |     |           |              |       |                   |              | 50  | 19                |          |                      |            |                |             |                 |          |
| International Studies in Management, Bachelor                        |              |     | 31        |              |       |                   |              |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Internationales Management, Master                                   |              |     |           |              |       |                   | 20           |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Internationales Management und interkulturelle Kommunikation, Master |              |     |           |              |       |                   |              |     |                   | 35       |                      |            |                |             |                 |          |
| IT-Automation, Master                                                |              |     |           |              |       |                   | 20           |     |                   |          |                      |            |                |             |                 |          |
| Journalismus / Public Relations, Bachelor                            |              |     |           |              |       |                   |              |     | 66                |          |                      |            |                |             |                 |          |

| Studiengang                                                                           | FH Aachen<br>AC : JÜL | FH Bielefeld<br>BI : MI | FH BO<br>BO | FH Bonn-<br>Rhein-Sieg<br>St.A : Rhb. | FH DO<br>DO | FH GE : BOC<br>GE : REC | FH Köln<br>K : GM | FH Lippe<br>und Höxter<br>LEM : DT | FH Münster<br>MS : ST | FH Niederrhein<br>MG : Kr | FH HA : IS | FH Süd-<br>westfalen<br>ME : Soe |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------|-------------|---------------------------------------|-------------|-------------------------|-------------------|------------------------------------|-----------------------|---------------------------|------------|----------------------------------|
| Kommunikation-, Multimedia- und<br>Marktmanagement, Master                            |                       |                         |             |                                       | 20          |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Kommunikations- und Multimediamanagement,<br>Bachelor                                 |                       |                         |             |                                       | 30          |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Kommunikationsdesign, Bachelor                                                        | 54                    |                         |             |                                       | 137         |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Konferenz-Dolmetschen, Master                                                         |                       |                         |             |                                       |             |                         | 15                |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Kultur, Ästhetik und Medien, Master                                                   |                       |                         |             |                                       | 8           |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Kultur, Ästhetik und Medien (Teilzeit), Master                                        |                       |                         |             |                                       | 7           |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Kulturpädagogik, Bachelor                                                             |                       |                         |             |                                       |             |                         |                   |                                    |                       | 44                        |            |                                  |
| Lebensmitteltechnologie, Bachelor                                                     |                       |                         |             |                                       |             |                         |                   | 65                                 |                       |                           |            |                                  |
| Luft- und Raumfahrttechnik, Bachelor                                                  | 130                   |                         |             |                                       |             |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Maschinenbau, Bachelor                                                                |                       |                         | 84          | 72                                    | 92          |                         |                   |                                    | 96                    |                           |            |                                  |
| Maschinenbauinformatik, Bachelor                                                      |                       |                         |             |                                       |             |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Mechatronik,<br>Bachelor                                                              |                       |                         | 53          |                                       |             |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Media and Imaging, Technology, Master                                                 |                       |                         | 20          |                                       |             |                         | 15                |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Media Production, Master                                                              |                       |                         |             |                                       |             |                         | 15                |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Medien und angewandte Informationstechnologie,<br>Bachelor                            |                       |                         |             |                                       | 51          |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Medieninformatik, Bachelor                                                            |                       |                         |             |                                       |             | 77                      | 70                |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Medienproduktion, Bachelor                                                            |                       |                         |             |                                       |             |                         |                   | 56                                 |                       |                           |            |                                  |
| Medientechnik, Bachelor                                                               |                       |                         |             |                                       | 63          |                         | 86                |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Medizinische Informatik, Bachelor                                                     |                       |                         |             |                                       | 31          |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Mehrsprachige Kommunikation, Bachelor                                                 |                       |                         |             |                                       |             |                         | 220               |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Molekulare Biologie, Bachelor                                                         |                       |                         |             |                                       |             |                         | 58                |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Oecotrophologie, Bachelor                                                             |                       |                         |             |                                       |             |                         |                   |                                    | 101                   | 125                       |            |                                  |
| Pädagogik der Kindheit, Bachelor                                                      |                       | 34                      |             |                                       |             |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Pflege und Gesundheit, Bachelor                                                       |                       | 30                      |             |                                       |             |                         |                   |                                    | 41                    |                           |            |                                  |
| Pharmatechnik, Bachelor                                                               |                       |                         |             |                                       |             |                         |                   | 22                                 |                       |                           |            |                                  |
| Physikalische Technik, Bachelor                                                       |                       |                         |             |                                       |             |                         |                   |                                    | 44                    |                           |            |                                  |
| Produkt - Design, Bachelor                                                            | 31                    |                         |             |                                       |             |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Rescue Engineering, Bachelor                                                          |                       |                         |             |                                       |             |                         | 40                |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Soziale Arbeit, Bachelor                                                              |                       | 64                      |             |                                       | 140         |                         | 281               |                                    | 150                   | 175                       |            |                                  |
| Soziale Arbeit (Sozialarbeit / Sozialpädagogik),<br>Bachelor                          |                       |                         |             |                                       |             |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Soziale Arbeit (Teilzeit), Bachelor                                                   |                       |                         |             |                                       | 315         |                         |                   |                                    |                       | 10                        |            |                                  |
| Sozialarbeit / Sozialpädagogik in globalisierten<br>Gesellschaften, Master            |                       |                         |             |                                       | 8           |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Sozialarbeit / Sozialpädagogik in globalisierten<br>Gesellschaften (Teilzeit), Master |                       |                         |             |                                       | 7           |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Sprachen und Wirtschaft, Bachelor                                                     |                       |                         |             |                                       |             |                         | 10                |                                    |                       |                           |            |                                  |
| Taxation and Auditing, Bachelor                                                       |                       |                         |             |                                       |             |                         |                   |                                    |                       | 30                        |            |                                  |
| Technikjournalismus, Bachelor                                                         |                       |                         |             | 60                                    |             |                         |                   |                                    |                       |                           |            |                                  |

| Studiengang                                                        | FH Aachen<br>AC | JUL | BI | MI | FH Bielefeld<br>BI | BO  | FH Bonn-Rhein-Sieg<br>StA | Rhb | DO | D  | FH Gelsenkirchen<br>GE | BOC | REC | K  | FH Köln<br>GM | LEM | DT | MS | ST | MG | Kr | FH Münster<br>MS | HA | IS | ME  | Soe |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------|-----|----|----|--------------------|-----|---------------------------|-----|----|----|------------------------|-----|-----|----|---------------|-----|----|----|----|----|----|------------------|----|----|-----|-----|
| Technologie der Kosmetika und Waschmittel,<br>Bachelor             |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    |    |                        |     |     |    | 20            |     |    |    |    |    |    |                  |    |    |     |     |
| Terminologie und Sprachtechnologie, Master                         |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    |    |                        |     |     |    | 20            |     |    |    |    |    |    |                  |    |    |     |     |
| Textiltechnik, Bachelor                                            |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    |    |                        |     |     |    |               |     |    |    |    | 60 |    |                  |    |    |     |     |
| Ton- und Bildtechnik, Diplom                                       |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    | 25 |                        |     |     |    |               |     |    |    |    |    |    |                  |    |    |     |     |
| Tourismus, Catering und Hospitality<br>Services, Bachelor          |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    |    |                        |     |     |    |               |     |    |    |    | 52 |    |                  |    |    |     |     |
| Verbundstudiengang Wirtschaft und Recht,<br>Bachelor               |                 |     |    |    | 16                 |     |                           |     |    |    |                        |     |     |    |               |     |    |    |    | 36 |    |                  |    |    |     |     |
| Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik,<br>Bachelor              |                 |     |    |    |                    |     |                           |     | 40 |    |                        |     |     |    | 40            |     |    |    |    |    |    |                  |    |    |     |     |
| Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen,<br>Bachelor          |                 |     |    |    |                    | 21  |                           |     |    |    |                        |     |     |    |               |     |    |    |    |    |    | 38               |    |    |     |     |
| Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht,<br>Bachelor                   |                 |     |    |    | 16                 |     |                           |     |    |    |                        |     |     |    |               |     |    |    |    | 36 |    |                  |    |    |     |     |
| Verfahrenstechnik und Versorgungstechnik,<br>Bachelor              |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    |    |                        |     |     |    | 133           |     |    |    |    |    |    |                  |    |    |     |     |
| Versicherungswesen, Master                                         |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    | 8  |                        |     |     |    | 30            |     |    |    |    |    |    |                  |    |    |     |     |
| Virtuelle Realität, Master                                         |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    |    |                        |     |     |    |               |     |    |    |    |    |    |                  |    |    |     |     |
| Wirtschaft, Bachelor                                               |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    |    | 183                    |     | 80  |    |               |     |    |    |    |    |    |                  |    |    | 110 |     |
| Wirtschaftsinformatik, Bachelor                                    |                 |     |    | 31 |                    |     | 85                        |     | 77 |    |                        |     |     |    | 55            |     |    |    |    |    |    | 70               |    |    |     |     |
| Wirtschaftsingenieurwesen, Bachelor                                |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    |    |                        |     |     |    |               |     |    |    |    |    |    | 100              |    |    |     |     |
| Wirtschaftsingenieurwesen / Schwerpunkt:<br>Maschinenbau, Bachelor |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    |    |                        |     |     |    |               |     |    |    | 40 |    |    |                  |    |    |     |     |
| Physikalische Technik, Bachelor                                    |                 |     |    |    |                    |     |                           |     |    |    |                        |     |     |    |               |     |    |    | 35 |    |    |                  |    |    |     |     |
| Wirtschaftsrecht, Bachelor                                         |                 |     |    | 57 |                    |     |                           |     |    |    |                        |     |     | 89 | 37            |     |    |    |    |    |    |                  |    |    |     |     |
| Wirtschaftswissenschaften, Bachelor                                |                 |     |    |    |                    | 129 |                           |     |    |    |                        |     |     |    |               |     |    |    |    |    |    |                  |    |    |     |     |

Legende:

FH = Fachhochschule

\* = Bachelor für berufsbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen (BBJE)

\*\* = Bachelor für fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen (FBJE)

**Einzelpreis dieser Nummer 8,10 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359